

ABGB

Praxiskommentar

Band 7

Haftpflichtgesetze

**AHG, §§ 332–337 ASVG, DHG,
EKHG, OrgHG, PHG**

4., neu bearbeitete Auflage

herausgegeben von

HR d. OGH Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek

auf Grundlage der von

em. o. Univ.-Prof. Dr. Michael Schwimann

herausgegebenen Vorauflagen

 LexisNexis®

bearbeitet von

Univ.-Prof. Dr. **Christian Huber**

Univ.-Prof. Dr. **Peter Mader**

HR Univ.-Prof. Dr. **Matthias Neumayr**

RA Univ.-Doz. Dr. **Bernd A. Oberhofer**

em.o. Univ.-Prof. DDr. **Willibald Posch**

Univ.-Prof. Dr. **Martin Schauer**

Ass.-Prof. Dr. **Ulfried Terlitza**

Univ.-Ass. MMag. Dr. **Martin Trenker**

Mag. Dr. **Peter Vollmaier**

Univ.-Prof. Dr. **Gustav Wachter**

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7007-6725-1

LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien

<http://www.lexisnexus.at>

Wien 2017

Best.-Nr. 17.06.07

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Werk trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlags, der Herausgeber und der Autoren ausgeschlossen ist.

Foto Kodek: Fotostudio Huger, Wien

Druckerei: Prime Rate GmbH, Budapest

Eine Bindung des Zivilgerichts an eine (rechtliche) Qualifikation des Strafgerichts, ob einer Person Aufseheneigenschaft zukommt oder nicht, besteht nicht.⁴⁸⁷ Daran hat auch die Rsp zur Bindungswirkung einer strafgerichtlichen Verurteilung⁴⁸⁸ nichts geändert. Es ist aber unverkennbar, dass eine gewisse Parallelität zwischen der dem Aufseher im Betrieb eigenen, mit Weisungs- und Aufsichtsbefugnis verbundenen Verantwortung und der daraus folgenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Falle fahrlässiger Tötung oder fahrlässiger Körperverletzung bei Verletzung von Handlungspflichten aufgrund einer Garantenstellung iSd § 2 StGB besteht.⁴⁸⁹

IV. Privatbeteiligung im Strafverfahren

94 Wird der Dienstgeber oder die ihm gleichgestellte Person wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung eines Dienstnehmers verurteilt, ist in Bezug auf privatrechtliche Ansprüche des Dienstnehmers bzw der Hinterbliebenen § 333 Abs 1 und 4 zu beachten.⁴⁹⁰ Da der Dienstgeber bzw Gleichgestellte in diesem Fall nur bei vorsätzlicher Verursachung des Unfalls bzw der Berufskrankheit für Personenschäden haftet, ist der Privatbeteiligte gem § 366 Abs 2 StPO auf den **Zivilrechtsweg** zu verweisen.⁴⁹¹

Hat das Strafgericht ungeachtet dessen einen Schmerzensgeldteilbetrag zugesprochen, kommt dieser Entscheidung keine Rechtskraftwirkung insoweit zu, dass der Schädiger trotz des Haftungsprivilegs nach § 333 Abs 1, 4 ASVG zur Zahlung des dem Kläger gebührenden, über den Zuspruch des Strafgerichts hinausgehenden Schmerzensgeldes verpflichtet wäre; die materielle Rechtskraft erstreckt sich nur auf den vom Strafgericht positiv erledigten Anspruchsteil.⁴⁹²

Haftung des Dienstgebers bei Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) gegenüber den Trägern der Sozialversicherung

§ 334. (1) **Hat der Dienstgeber oder ein ihm gemäß § 333 Abs. 4 Gleichgestellter den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht, so hat er den Trägern der Sozialversicherung alle nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Leistungen zu ersetzen. Dies gilt nicht in den Fällen von Leistungen nach § 213a.**

(2) § 328 ist auf Ersatzansprüche für Krankenbehandlung (§§ 133 bis 137) oder für Unfallheilbehandlung (§§ 135 bis 137 in Verbindung mit § 189) entsprechend anzuwenden.

(3) Durch ein Mitverschulden des Versicherten wird die Haftung gemäß Abs. 1 weder aufgehoben noch gemindert.

(4) Der Träger der Unfallversicherung kann als Ersatz für eine von ihm zu gewährende Rente deren Kapitalwert (§ 184) fordern.

(5) **Hat der Dienstgeber oder ein ihm gemäß § 333 Abs. 4 Gleichgestellter den Arbeitsunfall nicht vorsätzlich herbeigeführt, so kann der Träger der Sozialversicherung auf den Ersatz ganz oder teilweise verzichten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten dies begründen.**

⁴⁸⁷ Anders OGH 2 Ob 109/55 SZ 28/117 (RIS-Justiz RS0040385).

⁴⁸⁸ OGH 1 Ob 612/95 SZ 68/195 (verst Senat); RIS-Justiz RS0074219.

⁴⁸⁹ Steininger, SbgK (8. ErgLfg 2003) § 2 Rz 64.

⁴⁹⁰ OGH 6 Os 52/57 EvBl 1957/311; RIS-Justiz RS0085499, RIS-Justiz RS0085522.

⁴⁹¹ OGH 6 Os 52/57 SSt 28/37; 9 Os 86, 87/65 SSt 36/39; 13 Os 121, 122/82 ÖJZ-LSK 1982/197; 14 Os 130/00 EvBl 2001/88. Näher zur Thematik Dienstgeberhaftungsprivileg und Privatbeteiligung Spenling, WK-StPO § 369 Rz 65 ff.

⁴⁹² OGH 9 ObA 83/87; RIS-Justiz RS0040099.

Lit: Leitner, Haftung bei Arbeitsunfällen, SozSi 1960, 213; Schmalzl, Der interne Ausgleich zwischen gemäß § 903 und § 1542 RVO haftenden Personen, MDR 1960, 13; Fiebich, Der Begriff der groben Fahrlässigkeit im § 334 des ASVG, ÖJZ 1961, 141; Wahle, Grobe Fahrlässigkeit, JBl 1961, 497; Gitter, Haftungsausschluss und Forderungsübergang bei Arbeitsunfällen im Ausland, NJW 1965, 1108; Kunst, Die Haftung des Arbeitsaufsehers (und Unternehmers) bei Unfällen, Ind 1967/2, 1; Steininger, Schadenersatz bei Arbeitsunfällen, GdS Gschnitzer (1969) 393; Kunst, Die Beziehungen zwischen Schädiger und Sozialversicherung im österreichischen Recht, ZAS 1970, 123 und 169; Binder, Zuständigkeitsprobleme im arbeitsgerichtlichen Verfahren, DRdA 1971, 244; Gutknecht, Der Aufseher im Betrieb, VersRdSch 1971, 341; Haschek, Kann sich der Leiter einer Arbeitspartie bei einer gefährlichen Routinearbeit darauf verlassen, daß seine Leute die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen selbständig treffen? SozSi 1973, 287; Kunst, Grobe Fahrlässigkeit des Arbeitgebers – Verpflichtung zum Rückersatz der Sozialversicherungsleistungen gemäß § 334 ASVG, SozSi 1973, 428; Kunst, Haftpflicht- und Sozialversicherung, SozSi 1977, 165; Steinbach, Die grobe Fahrlässigkeit als Haftungsvoraussetzung im Regreß gegen Dienstgeber und haftungsrechtlich Gleichgestellte, SozSi 1977, 197; Krejci, Bemerkungen zum Rückgriffsrecht der Sozialversicherungsträger gegenüber haftpflichtigen Schädigern, VersRdSch 1978, 345; Janda, Die besondere Haftungsordnung der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung, RdS 1980, 45; Kozioł, Probleme aus dem Grenzbereich von Schadenersatz- und Sozialversicherungsrecht, DRdA 1980, 371; Waas, Schülerunfallversicherung – Regreßmöglichkeit? RdS 1982, 72; Bodendorfer, Probleme des Dienstgeberhaftungsprivilegs, ZAS 1985, 43; Wolff, Eine gesetzeswidrige Verordnung? SozSi 1987, 207; Waas, Die schadenersatzrechtliche Haftung der öffentlich Bediensteten seit dem ASGG, ÖJZ 1988, 48; Pöltner, Die Integritätsabgeltung in der gesetzlichen Unfallversicherung, DRdA 1990, 152; Meisel/Widlar, Die Integritätsabgeltung – eine neue Leistung der Unfallversicherung, SozSi 1991, 362; Reischauer, Neuerungen im Bereich des Arbeitgeber-Haftungsprivilegs im Zusammenhang mit Kfz-Verkehr und Integritätsabgeltung (§§ 213a und 333 ff ASVG), DRdA 1992, 317; Apathy, Fragen der Haftung nach dem EKHG, JBl 1993, 69; Dörner, Die Integritätsabgeltung nach dem ASVG (1994); Marischka, OGH: Zur Integritätsabgeltung: Zum Begriff der groben Fahrlässigkeit, DRdA 1995, 529; Rudda, Die Auswirkungen von Straftaten aus der Sicht des Sozialversicherungsrechts, SozSi 1997, 120; Puster, Die haftungsrechtliche Stellung von Lehrpersonen bei Unterrichtsveranstaltungen (Diplomarbeit Graz 2002); Krasney, Haftungsbeschränkungen bei Verursachung von Arbeitsunfällen, NZS 2004, 7, 68; Neumayr, Sportlehrer und Trainer – Haftung für Personenschäden und Versicherung, in Hinteregger/Reissner, Sport und Haftung (2006) 169; Gerhartl, Einschränkungen der Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers bei Arbeitsunfällen, ZAS 2009, 252; Pirker, Der sozialversicherungsrechtliche Schutz bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen, in Wachter/Burger (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht (2009) 243; Oh, Der unfallversicherungsrechtliche Regress gegen den Arbeitnehmer im Vergleich zur arbeitsrechtlichen Haftung des Arbeitnehmers (2010); Neumayr, Sozialrechtliche Aspekte von Schadenersatz aus dem Arbeitsverhältnis, in Resch (Hrsg), Schadenersatz und Arbeitsvertrag (2011) 67; Radlingmayr, Gilt das Familienhaftpflichtprivileg auch bei Vorsatztaten? SozSi 2011, 430; Engers, Der „Arbeitsunfall“ eines Schülers, Retters und (Laien-)Richters sowie dessen sozialversicherungs- und zivilrechtliche Folgen, in Wachter/Burger (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht (2013) 369.

Übersicht:

Rz

A. Einleitung, Zweck 1–8

 I. Originärer Aufwändersatzanspruch 1–3

 II. Verhältnis zu anderen Normen 4–7

 III. Unfall im Ausland 8

B. Regressvoraussetzungen 9–29

 I. Ursächlicher Zusammenhang 9

 II. Sozialversicherungsrechtliche Leistungspflicht 10

 III. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit 11–29

 1. Missachtung von Arbeitnehmerschutzvorschriften 19–23

 2. Missachtung von Arbeitnehmerschutzvorschriften/Kasuistik 24–25

 a) Grobe Fahrlässigkeit bejahend 24

 b) Grobe Fahrlässigkeit verneinend 25

 3. Straßenverkehr 26

 4. Straßenverkehr/Kasuistik 27–29

 a) Grobe Fahrlässigkeit bejahend 27

b) Grobe Fahrlässigkeit verneinend 28
 c) Tätigkeiten während des Lenkens 29
C. Regresspflichtiger 30–31
D. Umfang des Ersatzes nach § 334 Abs 1 32–34
E. Integritätsabgeltung (§ 213a ASVG) 35
F. Verfahrensfragen 36–37
 I. Zuständigkeit/Gerichtsbesetzung 36
 II. Revisionszulässigkeit 37
G. Anwendung des § 328 ASVG 38
H. Kein Einfluss eines Mitverschuldens des Versicherten auf die Haftung 39
I. Ersatz des Rentenskapitalwerts 40
J. Verzicht auf Ersatz bei grober Fahrlässigkeit 41

A. Einleitung, Zweck

I. Originärer Aufwandsersatzanspruch

1 Als Gegenstück dazu, wie § 333 den Schadenersatzanspruch des Versicherten bei Arbeitsunfällen¹ (bzw Berufskrankheiten) gegenüber dem Dienstgeber in Form eines weitgehenden Haftungsausschlusses regelt, sieht § 334 bei Arbeitsunfällen (bzw Berufskrankheiten) Ersatzansprüche der in Betracht kommenden SV-Träger gegenüber dem Dienstgeber bzw den ihm gleichgestellten Personen im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.² Für den Organisator einer Betriebsveranstaltung trifft das nicht zu.³ § 334 gewährt einen **originären zivilrechtlichen Aufwandsersatzanspruch** des SV-Trägers, der unabhängig davon besteht, ob dem Verletzten ein privatrechtlicher Anspruch zusteht.⁴ Im typischen Fall wäre er jedoch gegeben. Bei Bestehen eines Rückgriffsanspruchs des SV-Trägers wirkt sich die Haftungsprivilegierung des § 333 ASVG somit zu Lasten des direkt Geschädigten aus, der auf die Ansprüche gegen den SV-Träger beschränkt ist, nicht aber des Ersatzpflichtigen, der infolge der Nichtberücksichtigung des Mitverschuldens womöglich mehr leisten muss als den ohne Haftungsprivilegierung bestehenden Schadenersatzanspruch.⁵

Da die Ablöse der Unternehmerhaftpflicht heute nicht nur durch die gesetzliche Unfallversicherung, sondern durch die gesamte Sozialversicherung bewirkt wird, steht das originäre Regressrecht gem § 334 Abs 1 seit Inkrafttreten des ASVG den Trägern aller drei „klassischen“ Versicherungszweige zu.⁶ § 334 war bis zur 22. BSVG-Novelle⁷ auch auf Leistungen nach dem BSVG anzuwenden.⁸

¹ Zur Erstreckung auf Unfälle, die zwar keine Arbeitsunfälle im engeren Sinn sind, sich aber in einem gewissen Konnex zur betrieblichen Tätigkeit ereignet haben, *Pirker*, Der sozialversicherungsrechtliche Schutz bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen, in *Wachter/Burger* (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht 2009, 243, 259; OGH 9 ObA 49/04b SZ 2004/138 = ZVR 2005/30, *Apathy* = ZAS 2006/21, *Kerschner*; kritisch zur Erstreckung des Haftungsprivilegs und damit auch des originären Regressanspruchs nach § 334 auf Fälle der unechten Unfallversicherung *Gerhartl*, ZAS 2009, 252, 258 f unter Bezugnahme auf altruistische Tätigkeiten; *Neumayr*, Sozialrechtliche Aspekte von Schadenersatz aus dem Arbeitsverhältnis, in *Resch* (Hrsg), Schadenersatz und Arbeitsvertrag (2011) 67, 72, 79, 81.

² *Auer-Mayer* in *Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 334 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 16: Nicht aber nach dem BSVG bzw GSVG.

³ *Pirker*, Der sozialversicherungsrechtliche Schutz bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen, in *Wachter/Burger* (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht (2009) 243, 260 unter Hinweis auf OGH 8 Ob 102/97a: Veranstaltung einer Studentenorganisation an der Universität.

⁴ OGH 2 Ob 118/89 SZ 62/206; RIS-Justiz RS0085367.

⁵ *Auer-Mayer* in *Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 334 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 1.

⁶ *Kunst*, ZAS 1970, 170, 175.

⁷ BGBl I 1998/140.

⁸ OGH 9 ObA 126/91 SZ 64/113: Unfallversicherung; RIS-Justiz RS0085256, RS0085679.

Gegen § 334 hegt der OGH keine verfassungsrechtlichen Bedenken.⁹

Die hM qualifiziert den Anspruch als einen zivilrechtlichen Anspruch öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger, gerichtet auf Ersatz eines Aufwands,¹⁰ basierend aber auf einer Schadenersatzhaftung für grobes Verschulden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den SV-Trägern alle gesetzlich gebührenden Leistungen (also nicht nur den kongruenten Schadenersatzanspruch) zu ersetzen, wenn der Arbeitsunfall bzw die Berufskrankheit durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wird. Der **Zweck** liegt darin, general- und spezialpräventiv die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu erreichen und das Interesse der Betriebe an der Unfallverhütung zu erhöhen, indem die durch den Ausschluss des Direktanspruchs des Verletzten entfallende zivilrechtliche Sanktion teilweise ausgeglichen werden soll.¹¹ Die Versichertengemeinschaft, namentlich die Betriebe, die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten, sollen mit ihren Beiträgen nicht für die Kosten von Unfällen und Berufskrankheiten einstehen müssen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig handelnde Arbeitgeber oder ihnen Gleichgestellte verursachen.¹² Bei einem grob fahrlässig durch den Dienstgeber (oder einem ihm nach § 333 Gleichgestellten) herbeigeführten Arbeitsunfall bzw einer Berufskrankheit wird zwar der Schädiger von seiner Schadenersatzpflicht gegenüber dem geschädigten Dienstnehmer befreit; er ist jedoch verpflichtet, den SV-Trägern **alle** gesetzlich gebührenden Leistungen zu ersetzen. Die Haftung ist sonst höhenmäßig unbegrenzt. Selbst ein Mitverschulden des Arbeitnehmers oder – nicht recht verständlich – ein geringeres Maß der zivilrechtlichen Haftung vermag an dieser Ersatzpflicht des Arbeitgebers nichts zu ändern.¹³ Nur bei Vorliegen einer leichten Fahrlässigkeit des Arbeitgebers wäre also weder dem Arbeitnehmer noch den SV-Trägern gegenüber eine Haftung des Dienstgebers gegeben, der damit endgültig entlastet wird.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Arbeitsunfalls bzw der Berufskrankheit durch den Dienstgeber trifft diesen die Schadenersatzpflicht gegenüber dem geschädigten Dienstnehmer, soweit der nach Zivilrecht gebührende Schadenersatz über die Leistungen des SV-Trägers hinausgeht. Der Dienstgeber hat aber auch den SV-Trägern die von diesen gewährten Leistungen zu ersetzen, sodass es in diesem Fall zu keiner Entlastung des Dienstgebers durch die Sozialversicherung kommt.

Passiv betroffen vom Rückgriffsanspruch sind nur die nach § 333 Abs 1 und 4 haftungsbefreiten Personen.¹⁴ § 334 kommt auch bei einem „gleichgestellten“ Arbeitsunfall in Betracht;¹⁵ allerdings setzt die Anwendung der Bestimmung voraus, dass der SV-Träger seine Leistung aus einer Beziehung erbracht hat, in der es überhaupt einen „Dienstgeber“ bzw eine diesem gleichgestellte Person geben kann.¹⁶

Eine Haftung für fremde grobe Fahrlässigkeit statuiert § 334 nicht.¹⁷ Eine Ausnahme sieht § 335 Abs 1 für die Fälle der Organhaftung vor.¹⁸ Die Verpflichtung aus § 334 ASVG geht auf die **Erben** des Verpflichteten über.¹⁹

⁹ OGH 2 Ob 118/89 SZ 62/206; RIS-Justiz RS0053797.

¹⁰ *Kunst*, ZAS 1970, 175 und *Koziol*, DRdA 1980, 373: Ersatz eines mittelbaren Schadens; *Krejci/Böhler*, SV-System 3.3.4.2.

¹¹ *Kunst*, ZAS 1970, 175; *Kunst*, SozSi 1977, 170; *Gerhartl*, ZAS 2009, 252; *Oh*, Unfallversicherungsrechtlicher Regress (2010) 30 ff.

¹² *Auer-Mayer* in *Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 334 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 3.

¹³ Nach § 110 Abs 1 SGB X ist die Haftung – folgerichtigerweise – auf den zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch begrenzt, wobei es auf die sachliche Kongruenz nicht ankommt, sodass eine Globalbetrachtung unter Einschluss des Schmerzensgeldes anzustellen ist, so BGH VI ZR 143/05 VersR 2006, 1429.

¹⁴ Siehe auch Rz 30.

¹⁵ OGH 2 Ob 4/69 SZ 42/41; RIS-Justiz RS0084139.

¹⁶ OGH 1 Ob 43/88 SZ 62/40; RIS-Justiz RS0085420; s auch § 333 Rz 24.

¹⁷ OGH 2 Ob 184/67 SZ 40/164; 4 Ob 37/73 EvBl 1973/264; 2 Ob 280/98k; RIS-Justiz RS0085245, RS0085276; *Wussow/Schneider*¹⁶ Kap 80 Rz 345.

¹⁸ OGH 1 Ob 45/83 SZ 57/17 = ZAS 1985/24, *Koziol*.

¹⁹ OGH 2 Ob 370/64 SZ 38/42; RIS-Justiz RS0014959.

Der Anspruch des SV-Trägers gem § 334 verjährt nach § 337 Abs 1 in drei Jahren nach der ersten rechtskräftigen Feststellung der Entschädigungspflicht. Er ist im Hinblick auf § 334 Abs 5 nicht abtretbar.²⁰

II. Verhältnis zu anderen Normen

4 Im Verhältnis zum **EKHG** sieht der OGH § 334 als *lex specialis*.²¹ Der „Umweg“ ist aber im Hinblick auf § 22 Abs 3 Z 4 EKHG entbehrlich, wonach die Vorschriften des ASVG durch das EKHG unberührt bleiben.²²

5 Bei Schäden, die in Vollziehung der Gesetze vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden (**Amtshaftung**), kann der SV-Träger seinen Rückgriffsanspruch nicht gegen das Organ selbst, sondern nach dem AHG nur gegen den Rechtsträger geltend machen.²³ Da ein Lehrer in Vollziehung des SchUG stets und ohne Rücksicht auf seine dienstrechtliche Stellung als Bundes- oder Landeslehrer für den **Bund** tätig wird, haftet bei Lehrern der Bund dem regressierenden SV-Träger.²⁴

6 Soweit die Legalzession des § 332 eingreift – etwa auch im Falle des § 333 Abs 3 – ist § 334 nicht anzuwenden.²⁵

7 Der SV-Träger könnte – bei Schädigermehrheit mit einem haftungsbefreiten Schädiger – Ansprüche aus § 332 einerseits und aus § 334 andererseits auch nebeneinander geltend machen²⁶ bzw. auswählen, welchen Anspruch er geltend macht.²⁷ Meist übersteigt der Umfang des originären Ersatzanspruchs nach § 334 den des abgeleiteten nach § 332, zumal die Leistungen des SV-Trägers über den zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch hinausgehen können²⁸ und im Falle des § 334 ein Mitverschulden des geschädigten Dienstnehmers nicht zu berücksichtigen ist. Diese Nichtberücksichtigung eines Mitverschuldens,²⁹ insgesamt aber auch die Möglichkeit, über den zivilrechtlichen Schaden hinaus Regress zu nehmen, führt zu Wertungswidersprüchen und ist nicht recht verständlich.³⁰

Da sich beide Ansprüche materiell auf den Ersatz des Aufwands des SV-Trägers beziehen, darf dieser – ungeachtet des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Regelung – den Rückersatz für seine Leistungen nur einmal erhalten.³¹ Hat der SV-Träger daher gegen einen Schuldner erfolgreich Regress genommen, darf er den anderen nicht mehr in Anspruch nehmen; die Leistung des einen erfüllt die Verpflichtung des anderen mit.³² Innerhalb der Gruppe der Schädiger hat ein Ausgleich unter sinngemäßer Anwendung haftpflichtrechtlicher Ausgleichsregeln für Mitschädiger zu erfolgen.³³ Das entspricht dem Fundamentalprinzip der Solidarschuld, dass die endgültige Tragung

²⁰ Wussow/Schneider¹⁶ Kap 80 Rz 407.

²¹ OGH 2 Ob 184/67 SZ 40/164; RIS-Justiz RS0058120.

²² Dazu Apathy, EKHG § 3 Rz 12.

²³ OGH 1 Ob 45/83 SZ 57/17 = ZAS 1985/24, Koziol; RIS-Justiz RS0050028; Janda, RdS 1980, 45 f; Waas, RdS 1982, 72.

²⁴ Waas, ÖJZ 1988, 48; Puster, Die haftungsrechtliche Stellung von Lehrpersonen bei Unterrichtsveranstaltungen (Diplomarbeit Graz 2002) 14 mwN.

²⁵ OGH 2 Ob 39/93 SZ 66/110; Reischauer, DRdA 1992, 320.

²⁶ OGH 2 Ob 219/56 JBl 1957, 241; 2 Ob 340/57 JBl 1958, 178; Kunst, ZAS 1970, 176; Bodendorfer, ZAS 1985, 52.

²⁷ Wussow/Schneider¹⁶ Kap 80 Rz 381.

²⁸ OGH 2 Ob 245/60 ZVR 1961/56.

²⁹ Koziol, DRdA 1980, 373.

³⁰ Zu verschiedenen Abgrenzungsfragen s. Krejci/Böhler, SV-System 3.3.4.2.

³¹ OGH 2 Ob 278/60 SVSlg 10.856; Kunst, ZAS 1970, 176; Geigel/Haag/Wellner²⁶ Kap 32 Rz 31.

³² Krejci/Böhler, SV-System 3.3.4.2.

³³ Schmalzl, MDR 1960, 13; idS auch Krejci, VersRdSch 1978, 362 und Koziol, DRdA 1980, 374; Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 334 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 32. Siehe im Übrigen näher

einer Schuld nicht davon abhängig sein kann, welchen von mehreren Schuldnern der Gläubiger zuerst in Anspruch nimmt. Dieser Grundsatz gilt naturgemäß nur insoweit, als Drittschädiger und Arbeitgeber in gleicher Höhe haften, wobei insoweit der Grundsatz der sachlichen Kongruenz beachtlich sein wird: Der SV-Träger hat gegen den Arbeitgeber Anspruch im Ausmaß der von ihm getätigten Aufwendungen, der Drittschädiger kann einwenden, dass seine Haftung um ein Mitverschulden zu kürzen ist, er aber auch ein Schmerzensgeld zu leisten hat, mit dem womöglich keine sachlich kongruente Leistung des SV-Trägers korrespondiert. Erbringt er eine Integritätsabgeltung nach § 213a, steht ihm ungeachtet § 334 Abs 1 in dieser Konstellation – bei Mithaftung eines Drittschädigers – ein Regressanspruch zu, soweit Schmerzensgeld und Integritätsabgeltung gleich hoch sind und die stärkeren Zurechnungsmomente beim Dienstgeber bzw dem ihm Gleichgestellten im Verhältnis zum Drittschädiger gegeben sind, was häufig der Fall sein wird, setzt doch ein Regressanspruch des SV-Trägers mindestens grobe Fahrlässigkeit voraus.

Das Familienhaftpflichtprivileg gilt auch für den originären Regressanspruch nach § 334,³⁴ nicht aber bei Vorsatz.³⁵

III. Unfall im Ausland

Das Haftungsprivileg nach § 333 sowie das originäre Regressrecht erfasst auch Unfälle, bei denen potenzielle Zivilansprüche nach einer ausl Rechtsordnung zu beurteilen sind (vor allem wegen eines Unfallortes im Ausland),³⁶ sofern sowohl der Verletzte als auch der Schädiger im Unfallszeitpunkt an der **österr Sozialversicherung** beteiligt waren.³⁷ Steht einem österr SV-Träger nach einem Arbeitsunfall des Versicherten im Ausland ein originäres Regressrecht nach § 334 zu, ist im Hinblick auf den Inlandscharakter des zugrunde liegenden Sozialversicherungsverhältnisses auch die Verjährungsvorschrift des § 337 maßgeblich.³⁸

Im Verhältnis zu den **EU-Staaten** ist die VO (EG) 883/2004³⁹ 1408/71 als spezialgesetzliche Regelung anzuwenden.⁴⁰ Nach der Kollisionsnorm des Art 93 Abs 1 lit b VO (EWG) 1408/71 erkennt jeder Mitgliedstaat die originären Regressansprüche des SV-Trägers nach dessen nationalem Recht an, wenn der Schadenersatzanspruch nach dem Zivilrecht eines anderen Staates zu beurteilen ist.⁴¹ Mit anderen Worten wirkt die im Sozialrecht des Sozialleistungsstaates vorgesehene Haftungsfreistellung auch entlastend hinsichtlich der dem ausländischen Deliktsstatut unterstehenden privatrechtlichen Haftung.⁴²

Mayer, Konkurrenz zwischen Ansprüchen der Sozialversicherungsträger aus §§ 640, 641 RVO mit Regressansprüchen nach § 1542 RVO, VersR 1975, 408.

³⁴ Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 334 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 17.

³⁵ Radlingmayr, SozSi 2011, 430 ff.

³⁶ OGH 4 Ob 33/66 ZAS 1967/8, Selb; 2 Ob 215/78 ZVR 1980/43; Schwimann in Rummel II² Rz 7c vor § 35

IPRG.

³⁷ OGH 2 Ob 215/78 ZVR 1980/43; RIS-Justiz RS0045378; Kunst, ZAS 1970, 171; Gitter, NJW 1965, 1108.

³⁸ OGH 2 Ob 215/78 ZVR 1980/43; Kunst, ZAS 1970, 171.

³⁹ AB I L 2004/166, 1.

⁴⁰ Siehe bereits § 332 Rz 120.

⁴¹ Hierzu Kirschbaum, ZAS 1996, 3.

⁴² Spiegel in Fuchs, Kommentar zum Europäischen Sozialrecht⁶ Art 85 Rz 7; OLG Naumburg 12 U 36/14 VersR 2016, 265.

B. Regressvoraussetzungen

I. Ursächlicher Zusammenhang

- 9 Eine Haftung gem § 334 tritt nur dann ein, wenn der **Kausalzusammenhang** zwischen einer schuldhaften Außerachtlassung der in Betracht kommenden Schutzvorschrift (di nicht nur eine „typische“ Arbeitnehmerschutzvorschrift) und dem Unfall gegeben ist.⁴³ Wird über diese Frage ein Feststellungsprozess geführt, muss darin endgültig entschieden werden.⁴⁴

II. Sozialversicherungsrechtliche Leistungspflicht

- 10 Eine weitere Voraussetzung für eine Haftung nach § 334 bildet das Vorliegen einer sozialversicherungsrechtlichen Leistungspflicht. Die zustehenden Leistungen müssen allerdings noch nicht erbracht sein, wie sich aus dem Wortlaut des § 334 Abs 1 letzter HS sowie aus der Kapitalisierungsregel des § 334 Abs 4 ergibt.⁴⁵ Ebenso wie im Falle des § 332 kann daher auch beim Anspruch nach § 334 zu erst in Zukunft fälligen Rentenleistungen verurteilt werden.⁴⁶

Der Einwand des Schädigers, dass der SV-Träger ab einem bestimmten Zeitpunkt seine Leistung auch ohne das schädigende Ereignis erbringen hätte müssen, muss zulässig sein;⁴⁷ schließlich macht der SV-Träger einen originären Anspruch geltend.⁴⁸

Zum Umfang der Haftung siehe Rz 32 ff, 38.

III. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

- 11 Die Gleichbehandlung von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei § 334 beruht darauf, dass Abgrenzungsprobleme vermieden werden sollen.⁴⁹ In der Praxis spielen vorsätzliche Schädigungen kaum jemals eine Rolle; zum Vorsatz s § 333 Rz 54.

- 12 Während für den Rückgriffsanspruch nach § 903 RVO eine „qualifizierte Fahrlässigkeit“ (Berufsfahrlässigkeit) maßgeblich war, wurde mit dem ASVG der Ausdruck „grobe Fahrlässigkeit“ als Voraussetzung für den originären Regressanspruch des SV-Trägers eingeführt. Dennoch wirkte vorerst das Fahrlässigkeitsverständnis der RVO auch unter dem Regime des ASVG nach.

- 13 Nunmehr wird der auch in einer Reihe anderer Gesetze verwendete Begriff der groben Fahrlässigkeit (etwa § 1319a ABGB, § 3 AHG, § 94 Abs 3 HVG, § 2 Abs 1 NWG, § 61 VersVG) auch im Falle des § 334 der **auffallenden Sorglosigkeit** des § 1324 ABGB gleichgesetzt⁵⁰ bzw dem strafrechtlichen Begriff des „schweren Verschuldens“.⁵¹ Grobe Fahrlässigkeit ist aber nicht dasselbe wie bewusste Fahrlässigkeit,⁵² wenngleich bei bewusster Fahrlässigkeit aufgrund des

⁴³ OGH 2 Ob 280, 281/58 SVSlg 9595.

⁴⁴ OGH 2 Ob 206/59; ursächlicher Zusammenhang zwischen Arbeitsunfall und Tod des Verunglückten.

⁴⁵ *Krejci/Böhler*, SV-System 3.3.4.1.

⁴⁶ OGH 2 Ob 347/62 ZVR 1963/244 (RIS-Justiz RS0041152); anders noch 2 Ob 760/50 SZ 23/352: tatsächliche Leistung des SV-Trägers erforderlich.

⁴⁷ Vgl *Geigel/Haag/Wellner*²⁹ Kap 32 Rz 28.

⁴⁸ AA *Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 334 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 26 unter Hinweis auf den Wortlaut und Praktikabilitätsgründe.

⁴⁹ *Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 334 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 6.

⁵⁰ StRsp, OGH 4 Ob 33/66 ZAS 1967/8, *Selb*; 2 Ob 104/67 SZ 40/55; 10 ObS 97/92 SZ 65/79; 10 ObS 84/95 DRdA 1996/30, 324, *Mosler*; RIS-Justiz RS0030510.

⁵¹ § 88 Abs 2 StGB idF vor dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl I 2015/112; idS bereits OGH 1 Ob 74/73 EvBl 1973/265.

⁵² OGH 8 Ob 63/72; 2 Ob 15/79; RIS-Justiz RS0030691.

weitreichenden Mangels der gehörigen Aufmerksamkeit die auffallende Sorglosigkeit tendenziell eher angenommen wird.⁵³

In der Rsp haben sich als Definition folgende, immer wieder in wechselnder Zusammensetzung verwendete Stehsätze herausgebildet, die auf die als entscheidend erachteten „besonderen Umstände des Einzelfalls“ angewandt werden:⁵⁴

Grobe Fahrlässigkeit ist eine Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt, die sich über die alltäglich vorkommenden Fahrlässigkeitshandlungen erheblich und ungewöhnlich heraushebt, wobei der **Schaden** als **wahrscheinlich** und nicht bloß als möglich vorhersehbar ist,⁵⁵ er also geradezu „vorprogrammiert“ ist.⁵⁶ Der Verstoß gegen das normale Handeln muss auffallend und der Vorwurf in höherem Maß gerechtfertigt sein,⁵⁷ dh, ein objektiv besonders schwerer Sorgfaltsverstoß ist bei Würdigung aller Umstände des konkreten Falls auch subjektiv schwerstens vorzuwerfen.⁵⁸ Zu bedenken ist indes, dass der Arbeitgeber nach dem Sachverständigenmaßstab des § 1299 ABGB einzustehen hat.⁵⁹

Die **objektive Sorgfaltspflicht** ist unter Bedachtnahme auf den von § 1299 ABGB vorgegebenen Maßstab zu beurteilen,⁶⁰ wobei die Gefährlichkeit der Situation ein maßgebliches Kriterium bildet. Erhöhte Gefahr – etwa im Hinblick auf den Wert der gefährdeten Interessen⁶¹ – erfordert auch erhöhte Aufmerksamkeit,⁶² wenngleich nicht generell gesagt werden kann, dass Unterlassungen bei gefährlichen Arbeiten als grob fahrlässig anzusehen sind.⁶³ Jedenfalls ist aus Sicht der Praxis die Bejahung einer groben Fahrlässigkeit überdurchschnittlich wahrscheinlich, wenn es sich beim Geschädigten um einen Jugendlichen oder Gefahrenunkundigen handelt. Der Einwand der Nichtkenntnis von Arbeitnehmerschutzvorschriften⁶⁴ wird ebenso wenig akzeptiert wird wie derjenige, dass der Mangel anlässlich einer Betriebsbesichtigung durch das Arbeitsinspektorat bzw den Unfallverhütungsdienst der AUVA nicht beanstandet worden sei.⁶⁵ Zur Frage, ob in diesen Fällen den SV-Träger ein Mitverschulden treffen kann, s Rz 39.

Die **subjektive Vorwerfbarkeit** ist unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse und die allgemeinen Lebensgewohnheiten des fahrlässig Handelnden zu prüfen.⁶⁶ So wird grobe Fahrlässigkeit va bejaht, wenn der Schädiger ganz einfache und nahe liegende Überlegungen nicht angestellt hat,⁶⁷ die von ihm nach seinen besonderen Verhältnissen erwartet werden konnten,⁶⁸

⁵³ OGH 2 Ob 188/75.

⁵⁴ OGH 2 Ob 104/67 SZ 40/55; 10 ObS 97/92 SZ 65/79; 9 ObA 70/08x ARD 5954/7/2009; 9 ObA 104/08x ARD 5954/8/2009. RIS-Justiz RS0026555; *Marischka*, DRdA 1995, 530; *Gerhartl*, ZAS 2009, 252, 254.

⁵⁵ StRsp, OGH 2 Ob 104/67 SZ 40/55; 4 Ob 121/81 DRdA 1984/9, 227, *Migsch*; 10 ObS 76/94 SVSlg 40.376; RIS-Justiz RS0085373.

⁵⁶ OGH 10 ObS 321/98y ARD 5002/8/99.

⁵⁷ OGH 1 Ob 74/73 EvBl 1973/265; 7 Ob 21/94 ZVR 1995/17.

⁵⁸ StRsp, OGH 2 Ob 351/70 ZVR 1971/101; 10 ObS 60/93 SVSlg 40.958; 10 ObS 84/95 DRdA 1996/30, 324, *Mosler*; RIS-Justiz RS0030272, RS0031127.

⁵⁹ OGH 9 ObA 49/04b SZ 2004/138 = ZVR 2005/30, *Apathy* = ZAS 2006/21, *Kerschner*; 8 ObA 16/07x ARD 5796/1/2007: Unbeachtlichkeit der (offenbar kleinen) Betriebsgröße sowie des Umstands, dass der Beklagte kurz vor der Pensionierung stand; *Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 334 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 12.

⁶⁰ OGH 2 Ob 60/71; 8 Ob 172/79; 8 Ob 46/80; 8 Ob 58/80; 8 Ob 151/81; RIS-Justiz RS0026447; *Fiebich*, ÖJZ 1961, 142; *Marischka*, DRdA 1995, 530.

⁶¹ OGH 6 Ob 836/83 JBl 1986, 172.

⁶² OGH 2 Ob 83/75 ZVR 1976/152; RIS-Justiz RS0022698.

⁶³ OGH 2 Ob 83/75 ZVR 1976/152.

⁶⁴ Vgl *Kunst*, SozSi 1973, 428.

⁶⁵ OGH 8 ObA 26/03m ARD 5434/16/2003; *Leitner*, SozSi 1960, 217.

⁶⁶ OGH 7 Ob 38/80; 2 Ob 126/82 ZVR 1984/326.

⁶⁷ OGH 2 Ob 347/62 ZVR 1963/242; 10 ObS 272/94 SVSlg 40.382; 7 Ob 10/93 ZVR 1994/93; RIS-Justiz RS0030569, RS0052197 [T7], RS0085228.

⁶⁸ OGH 8 Ob 149/73 SVSlg 22.242; 2 Ob 126/82 ZVR 1984/326.

oder wenn er sich über grundlegende und leicht erkennbare Vorschriften hinweggesetzt hat.⁶⁹ Nur in diesem Zusammenhang ist auch das Kriterium der leichten Verhinderbarkeit zu sehen,⁷⁰ das für sich allein gesehen keine auffallende Sorglosigkeit zu begründen vermag.

Der Maßstab für die subjektive Vorwerfbarkeit orientiert sich an der Qualifikation des Verantwortlichen (Berufsausbildung, Berufserfahrung, Gefahrenkenntnis, übernommene Verantwortung), was dazu führt, dass die Annahme grober Fahrlässigkeit beim Unternehmer und dem in der Betriebshierarchie höher rangierenden Arbeitsaufseher wahrscheinlicher ist als bei einem untergeordneten Aufseher.⁷¹

Selbst wenn die Folgen auch eines einmaligen Versehens sehr beträchtlich sein können, ist ein einmaliges kurzes Versagen grundsätzlich nicht als grobe Fahrlässigkeit zu werten,⁷² va ein bloßer **Aufmerksamkeitsfehler** bei einer zur Gewohnheit gewordenen Tätigkeit.⁷³ Allgemein kann aus den Folgen nicht auf das Fahrlässigkeitsmaß geschlossen werden.⁷⁴

In summa ist zur Auslegung des Begriffs zu bemerken, dass ein Dienstgeber bzw ein ihm Gleichgestellter im Hinblick auf § 333 Abs 1 und 4 nur ausnahmsweise zum Regress herangezogen werden soll, dh, die Pflichtverletzung muss als „krass und unentschuldig“ hervortreten.⁷⁵

16 **Zusammengefasst** werden diese Elemente wiederholt folgendermaßen zitiert:

Grobe Fahrlässigkeit erfordert eine weit überdurchschnittliche und auffallende Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht, einen objektiv besonders schweren Sorgfaltsverstoß, der bei Würdigung aller Umstände des konkreten Falls auch subjektiv schwerstens vorzuwerfen ist; es muss sich um eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt handeln, die sich über die alltäglich vorkommenden Fahrlässigkeitshandlungen erheblich und ungewöhnlich heraushebt und den Eintritt des Schadens als wahrscheinlich und nicht bloß möglich voraussehen lässt.⁷⁶

17 Die **Behauptungs- und Beweislast** für alle Umstände, die eine grobe Fahrlässigkeit bei Sorgfaltsverbindlichkeiten begründen, liegt beim SV-Träger.⁷⁷ Dieser hat also jenen Sachverhalt zu beweisen, der rechtlich als objektiv extremes Abweichen von der gebotenen Sorgfalt zu qualifizieren ist.⁷⁸

Bei der Beurteilung der Frage der groben Fahrlässigkeit ist auch das **Verhalten des Geschädigten** unter Einschluss seines Mitverschuldens mitzubetrachten,⁷⁹ § 334 Abs 3 schließt dies nicht aus.⁸⁰ So hat die Rsp bspw berücksichtigt, dass die verunglückten Mitfahrer durch die

⁶⁹ OGH 2 Ob 397/67 ZVR 1969/95.

⁷⁰ OGH 1 Ob 593/94 NZ 1995, 204 zu § 2 Abs 1 NWG.

⁷¹ *Kunst*, ZAS 1970, 176.

⁷² RIS-Justiz RS0085527; *Kunst*, ZAS 1970, 176.

⁷³ OGH 2 Ob 243/65 SZ 38/140; 4 Ob 46/73 SozM I A/e 1043; 4 Ob 101/85 RdW 1986, 22; RIS-Justiz RS0030413, RS0085204; ebenso BGH IVa ZR 57/88 NJW 1989, 1354; gegenteilig aber OGH 2 Ob 40/67 SZ 40/26; 8 ObA 16/07x ARD 5796/1/2007.

⁷⁴ OGH 4 Ob 38/73 SozM I A/e 1021: Tötung und schwere Verletzung.

⁷⁵ *Geigel/Haag/Wellner*²⁷ Kap 32 Rz 10.

⁷⁶ OGH 8 Ob 164/80 ZVR 1982/365; 2 Ob 126/82 ZVR 1984/326; ähnlich RIS-Justiz RS0030584 und RS0030644.

⁷⁷ OGH 8 ObA 77/04p ARD 5584/17/05; *Kunst*, SozSi 1977, 178; *Steinbach*, SozSi 1977, 198; *Gerhartl*, ZAS, 2009, 252, 254; Im Zweifel ist von der für den Beklagten günstigeren Annahme, somit leichter Fahrlässigkeit auszugehen.

⁷⁸ OGH 9 ObA 103/95 JBI 1996, 536.

⁷⁹ OGH 2 Ob 104/67 SZ 40/55; 8 Ob 149/73 SVSlg 22.242; OGH 9 ObA 143/91 ARD 4353/6/92 (fachlich geschulter Arbeitnehmer); OGH 8 ObA 301/98t ARD 5058/14/99; 9 ObA 53/12b ARD 6251/4/2012; 9 ObA 102/11g ARD 6251/3/2012; *Auer-Mayer* in *Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 334 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 10. RIS-Justiz RS0085538; *Gerhartl*, ZAS, 2009, 252, 254.

⁸⁰ OGH 2 Ob 104/67 SZ 40/55.

Nichtbefolgung der Weisung des Kraftfahrers, nahe am Führerhaus Platz zu nehmen und die von ihm befestigte Plane unten zu lassen, zum Zustandekommen des Arbeitsunfalls wesentlich beigetragen haben.⁸¹ Ebenso wurde darauf Bedacht genommen, dass ein Arbeitnehmer ein unverünftiges Verhalten setzte, das mehrfach erteilten Anweisungen über die sicherheitstechnischen Einrichtungen einer Maschine zuwiderlief.⁸²

Eine **strafgerichtliche Verurteilung** (etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung) rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme einer groben Fahrlässigkeit.⁸³ Das StGB kennt den Begriff des schweren Verschuldens in § 88 Abs 2, aber nicht als Tatbestandsmerkmal, sondern im Falle des Fehlens eines schweren Verschuldens und unter weiteren Voraussetzungen als Strafausschließungsgrund bei leichter Körperverletzung. Selbst unter Beachtung einer eingeschränkten Bindungswirkung des Strafurteils für das Zivilverfahren⁸⁴ ist zu berücksichtigen, dass die Bewertung einer Handlung als grob fahrlässig – etwa im Zuge der Strafbemessung – Teil der rechtlichen Subsumtion ist und daher das Zivilgericht nicht zu binden vermag.⁸⁵

1. Missachtung von Arbeitnehmerschutzvorschriften

Das Zuwiderhandeln gegen Arbeitnehmerschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften ist für sich allein zur Begründung grober Fahrlässigkeit nicht ausreichend,⁸⁶ uzw im Allgemeinen selbst bei mehrfachem Verstoß⁸⁷ oder Übertretung mehrerer Vorschriften,⁸⁸ zumal nicht die Zahl, sondern die Schwere der Sorgfaltsverstöße und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts maßgeblich ist.⁸⁹ Allerdings kann eine Reihe für sich allein nicht grob fahrlässiger Fehlhandlungen in ihrer Gesamtheit grobe Fahrlässigkeit begründen, wenn sie in dieser Gesamtheit als weit über den Regelfall hinausgehende Sorglosigkeit anzusehen sind.⁹⁰

Grobe Fahrlässigkeit wird jedoch – selbst bei einem Verstoß gegen eine einzelne Vorschrift – dann angenommen, wenn der Schadenseintritt nach den gegebenen Umständen als wahrscheinlich und nicht bloß als möglich voraussehbar gewesen wäre, speziell beim Mangel jedweder Sorgfalt in Bezug auf die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften,⁹¹ bei Nichtreaktion auf gleichartige Unfälle⁹² oder „Beinahe-Unfälle“⁹³ sowie bei Nichtbeachtung einer Schutzvorschrift trotz wiederholter Beanstandung⁹⁴ durch das Arbeitsinspektorat⁹⁵ oder den Unfallver-

⁸¹ LGZ Wien 44 Cg 12/72 ARD 2487/5/72.

⁸² OLG Wien 10 Ra 78/04w ARD 5542/13/2004.

⁸³ StRsp, OGH 2 Ob 104/67 SZ 40/55; 2 Ob 336/61 ZVR 1962/195; 4 Ob 16/73 ZAS 1977/2; 2 Ob 115/78 SZ 51/128 = ZVR 1979/142, *Kunst*; 10 ObS 97/92 SVSlg 38.622; RIS-Justiz RS0030644 [T39], RS0031083, RS0040181, RS0040248, RS0085503; *Wahle*, JBI 1961, 500 ff; *Auer-Mayer* in *Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 334 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 9; aA *Fiebich*, ÖJZ 1961, 143 f.

⁸⁴ OGH 1 Ob 612/95 SZ 68/195 (verst Senat); RIS-Justiz RS0074219.

⁸⁵ OGH 8 Ob 508/87 SZ 60/137.

⁸⁶ StRsp (RIS-Justiz RS0026555 [T4], RS0031083 [T3]), RS0052197; OGH 2 Ob 11/87 RdW 1988, 323; 10 ObS 156/93 SSV-NF 8/111; 10 ObS 84/95 DRdA 1996/30, 324, *Mosler*, unter ausdrücklicher Ablehnung der Ansicht von *Meisel/Wildar*, SozSi 1991, 367; aA auch noch *Fiebich*, ÖJZ 1961, 142.

⁸⁷ OGH 2 Ob 110/12h ecolex 2012/385.

⁸⁸ OGH 2 Ob 174/71; RIS-Justiz RS0085358.

⁸⁹ OGH 7 Ob 54/77 ZVR 1979/104; 10 ObS 156/93 SSV-NF 8/111; 10 ObS 272/94 SVSlg 40.382; 1 Ob 20/94 SZ 68/189; RIS-Justiz RS0030633.

⁹⁰ OGH 7 Ob 10/94 7 Ob 21/94 ecolex 1995, 477; RIS-Justiz RS0030372.

⁹¹ OGH 2 Ob 84/63 EvBI 1963/278; 2 Ob 110/12h ecolex 2012/385; RIS-Justiz RS0030622, RS0052292.

⁹² OLG Wien 8 Ra 319/98k ARD 5055/24/99 (Zurückweisung der Revision durch OGH 9 ObA 85/99m; OGH 8 ObA 308/00b ARD 5262/6/2001; 8 ObA 109/01i; RIS-Justiz RS0030644 [T43]).

⁹³ *Kunst*, SozSi 1977, 177.

⁹⁴ OGH 2 Ob 104/67 SZ 40/55; OLG Wien 33 Rs 148/94 SVSlg 40.388; RIS-Justiz RS0030644 [T43], RS0052197 [T1]. Eine (nur) einmalige frühere Beanstandung muss nicht unbedingt grobe Fahrlässigkeit begründen (RIS-Justiz RS0085457).

⁹⁵ OGH 8 ObA 308/00b ARD 5262/6/2001; 8 ObA 109/01i.

hütungsdienst der AUVA⁹⁶ oder Hinweisen des Betriebsratsvorsitzenden.⁹⁷ Zur Unmaßgeblichkeit früherer „Nichtbeanstandungen“ s Rz 14 aE.

- 21 Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist weder von der **Auftragslage** des Betriebs abhängig, noch davon, ob die damit verbundenen **Kosten** den Unternehmer finanziell mehr oder minder schwer belasten.⁹⁸ Übermäßige Arbeitsbelastung vermag ebenfalls nicht zu entschuldigen.⁹⁹ Auch der Umstand seltener Benützung einer nicht vorschriftsmäßig gesicherten Maschine ist bedeutungslos.¹⁰⁰ Umgekehrt kann die langjährige Erfahrung eines Arbeiters die mit der Bedienung einer ungesicherten Maschine verbundene Gefahr keineswegs ausschließen, zumal gerade eine zur Routine gewordene Beschäftigung leicht zur Nachlässigkeit verleitet.¹⁰¹
- 22 Da schon die „menschliche Unvollkommenheit“ die Gefahr von Fehlhandlungen in sich birgt, können bloße **Arbeitsanweisungen** idR die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen nicht ersetzen.¹⁰²
- 23 Ein neuer „Rechtssprechungsschub“ zur auffallenden Sorglosigkeit hat sich im Zusammenhang mit der Einführung der Integritätsabgeltung nach § 213a ASVG ergeben, die eine grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften voraussetzt.¹⁰³ Der 10. Senat des OGH geht in Übereinstimmung mit der bisherigen Rsp davon aus, dass der – rein maßliche – Unterschied zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit nur aus den **Umständen des Einzelfalls** ableitbar ist. Bei der Beurteilung des Verschuldens wird ein objektiver, jedoch „nach der Betriebshierarchie typisierender“ Maßstab angelegt, wobei der erhöhte Diligenzmaßstab nach § 1299 ABGB anzuwenden ist.¹⁰⁴

Das seit 1. 1. 1995 in Kraft stehende ArbeitnehmerInnenschutzgesetz¹⁰⁵ geht von einer Verpflichtung des Arbeitgebers zur Kenntnis des **Standes der Technik** aus (§ 3 Abs 2), was aber nicht bedeutet, dass eine Nichtanpassung der Schutzvorkehrungen an diesen Standard für sich allein bereits grobe Fahrlässigkeit begründen könnte.¹⁰⁶

2. Missachtung von Arbeitnehmerschutzvorschriften/Kasuistik

a) Grobe Fahrlässigkeit bejahend

- 24 – Verletzung von Schutzvorschriften bei **Abbrucharbeiten**;¹⁰⁷
 – Nichtsicherung einer **Baugrube**;¹⁰⁸
 – Unterlassung jeglicher Sicherungsmaßnahme bei **Dachdeckerarbeiten** auf einem Dach mit elf Öffnungen auf der Dachfläche;¹⁰⁹

⁹⁶ OGH 2 Ob 14/63 EvBl 1963/209.

⁹⁷ OGH 8 ObA 26/03m ARD 5434/16/2003.

⁹⁸ OGH 2 Ob 14/63 EvBl 1963/209; 2 Ob 40/67 SVSlg 18.959.

⁹⁹ *Marischka*, DRdA 1995, 530.

¹⁰⁰ OGH 2 Ob 631/59 SozSi 1960, 158.

¹⁰¹ OGH 2 Ob 245/61 SozSi 1962, 177; RIS-Justiz RS0030622 [T3], RS0085353, RS0085463 [T4].

¹⁰² OGH 2 Ob 14/63 EvBl 1963/209; OGH 2 Ob 149/79 Arb 9835; OGH 9 ObA 179/92 ARD 4474/13/93.

¹⁰³ Siehe OGH 10 ObS 76/94 SSV-NF 8/64 = ARD 4602/25/94.

¹⁰⁴ OGH 10 ObS 156/93 SSV-NF 8/111 unter Berufung auf *Dörner*, Integritätsabgeltung (1994) 76; 10 ObS 84/95 DRdA 1996/30, 324, *Mosler*; RIS-Justiz RS0026555.

¹⁰⁵ BGBl 1994/450.

¹⁰⁶ Vgl OGH 10 ObS 272/94 SSV-NF 8/122: Montage einer unüblichen Konstruktion nur nach Berechnungen eines Statikers möglich.

¹⁰⁷ OGH 9 ObA 179/92 ARD 4474/13/93.

¹⁰⁸ OGH 2 Ob 248/80 Arb 9939; 9 ObA 104/08x ARD 5954/8/2009: Überschreitung der Grenzen des Gewerbes, unterlassende Pölung der Baugrube, gravierender Verstoß gegen offensichtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften.

¹⁰⁹ OGH 2 Ob 236/76; 8 Ob 72/77; RIS-Justiz RS0030652.

- Fehlen der nach § 90 BArbSchutzV in Betracht kommenden Sicherheitseinrichtungen und Nichtverwendung von Sicherheitsgurten bei Dacharbeiten;¹¹⁰
- **Fahrdienstleiter** gestattet Fahrt einer Draisine auf einer besetzten Blockstrecke bei Dunkelheit;¹¹¹
- Nichtanbringung einer von vornherein fehlenden Schutzvorrichtung an einer Mischmaschine in **Fleischhauereibetrieb**;¹¹²
- Fünfzehnjähriger Lehranfänger arbeitet ohne taugliche Aufsicht am **Fleischwolf**;¹¹³
- Anordnung **gefährlicher Arbeiten ohne Rücksicht auf Arbeitnehmerschutzbestimmungen** trotz Kenntnis vom undisziplinierten Verhalten der Arbeitnehmer;¹¹⁴
- Bloße Überprüfung eines nicht vorschriftsmäßig verankerten **Gerüsts** durch einen Malermeister vom Boden aus ohne weitere Obacht hinsichtlich Verankerung;¹¹⁵
- Duldung von Mitarbeitern im Gefahrenbereich einer **Hochspannungsleitung** bei Zimmermannsarbeiten nach vorheriger Abmahnung;¹¹⁶
- Nichtvergewissern von der Stromlosigkeit einer **Hochspannungsleitung** vor Beginn der Montagearbeiten;¹¹⁷
- Kranarbeiten unter einer **Hochspannungsleitung**;¹¹⁸
- Duldung der verbotenen selbständigen Bedienung einer **Holzverarbeitungsmaschine** durch eine nicht über die Gefahren unterrichtete **jugendliche Arbeiterin**;¹¹⁹
- Nicht-zur-Verfügung-Stellen von Schutzausrüstungen bei **Kaminsanierungsarbeiten** trotz wiederholten Verlangens,¹²⁰ ebenso bei **Gerüstern** trotz Aufforderungen durch die Arbeitnehmer;¹²¹
- Monatelange Unterlassung der Beseitigung eines gefährlichen Missstands bei einem **Kran**;¹²²
- Verwendung einer **Kreissäge** ohne Schutzvorrichtung in einer Landwirtschaft¹²³ – s aber die neuere ggt Rsp gleich unten;
- Tischlermeister lässt Lehrling im 2. Lehrjahr an einer **Kreissäge** ohne Schutzvorrichtung arbeiten,¹²⁴ anders wenn der Lehrling eine Kreissäge trotz Verbots in Betrieb nimmt¹²⁵ oder entgegen dem Verbot des Meisters einen anderen Lehrling als Mitarbeiter beizieht;¹²⁶
- Nichtsicherung einer nicht gepölkten **Künette**;¹²⁷
- Inbetriebnahme eines für Personenbeförderung nicht zugelassenen, seit vielen Jahren nur fallweise für Lastentransporte verwendeten **Lastenaufzugs**, sodass eine mit der Reinigung beauftragte Person zwangsläufig mitfahren muss;¹²⁸

¹¹⁰ OGH 9 ObA 70/08x ARD 5954/7/2009.

¹¹¹ OGH 2 Ob 345/64 ZVR 1965/230; RIS-Justiz RS0085275.

¹¹² OGH 2 Ob 149/79 Arb 9835.

¹¹³ OGH 2 Ob 24/76.

¹¹⁴ OGH 2 Ob 464/59 SozSi 1960, 29.

¹¹⁵ OGH 2 Ob 397/70; RIS-Justiz RS0052279.

¹¹⁶ OGH 2 Ob 301/67; RIS-Justiz RS0052271.

¹¹⁷ *Haschek*, SozSi 1973, 287.

¹¹⁸ OGH 2 Ob 11/87 RdW 1988, 323; RIS-Justiz RS0052258 [T1].

¹¹⁹ OGH 2 Ob 90/64 SVSlg 14.912.

¹²⁰ OGH 10 ObS 228/94 SSV-NF 9/9.

¹²¹ LG Krems 8 Cgs 14/93 SVSlg 40.395.

¹²² OGH 10 ObS 17/95 SSV-NF 9/11: zu geringer Umfang des Hakenmauls des Einhakbügels.

¹²³ OGH 2 Ob 329/60 SZ 33/102.

¹²⁴ OGH 2 Ob 331/64 SZ 37/172 (RIS-Justiz RS0063534); ähnlich 8 Ob 112/76 SVSlg 24.823; dazu *Steinbach*, SozSi 1977, 199.

¹²⁵ OGH 8 Ob 68/81.

¹²⁶ OGH 2 Ob 104/68 EvBl 1969/102; RIS-Justiz RS0085442.

¹²⁷ OGH 2 Ob 24, 25/69 SVSlg 18.969; RIS-Justiz RS0085362.

¹²⁸ OGH 8 Ob 255/72 Arb 9077; RIS-Justiz RS0029526.

- Beschäftigung eines noch nicht 16-jährigen **Lehrlings** wenige Tage nach Beginn des Lehrverhältnisses auf einem Gerüst in mehr als 4 m Höhe;¹²⁹
- Beförderung einer Person in einem **Materialaufzug**,¹³⁰ selbst wenn auf das Verbot der Personenbeförderung hingewiesen, nicht aber für die Durchsetzung gesorgt wird;¹³¹
- Ungenügend gesicherte **Presse**;¹³²
- Inbetriebnahme einer gefährlichen Förderanlage ohne Schutzvorrichtungen durch **Sägewerksunternehmer**;¹³³
- Anordnung von Arbeiten bei einem „Überhang“ nach Sprengarbeiten ohne vorherige Prüfung der Standfestigkeit;¹³⁴
- Anweisung an eine Arbeiterin, unter einer vorhandenen Schutzvorrichtung zu den rotierenden **Walzen** einer Bandmesser- und Egalisierungsmaschine zu greifen.¹³⁵

b) Grobe Fahrlässigkeit verneinend

- 25
- Nichtbestellung eines **Anordnungsbefugten** nach der Bauarbeiterschutzverordnung¹³⁶ hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften auf einer Baustelle mit zwei gleichrangigen Bauarbeitern;¹³⁷
 - Unterlassen einer nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften vorgeschriebenen **Belehrung**, wenn die auf der Arbeitsstelle Beschäftigten über die dort bestehenden besonderen Gefahrenquellen Bescheid wussten;¹³⁸
 - Nichtanbringung von Schutzblenden auf einem **Dach**, die den Absturz eines Dienstnehmers verhindern hätten können;¹³⁹
 - Verwendung von giftigen **Farben** ohne Sicherheitsvorkehrungen, wenn der Betriebsleiter vom Farbwarenhändler nicht auf die schädliche Wirkung hingewiesen wurde;¹⁴⁰
 - Beförderung von Personen auf Trittbrettern eines **Gabelstaplers** mit Haltegriffen innerhalb des Werkgeländes;¹⁴¹
 - Verwendung eines Baggers für **Hebearbeiten** entgegen den Anweisungen des Dienstgebers;¹⁴²
 - Unterlassung der jährlichen technischen Überprüfung eines **Krans** bei Verlassen auf versierten Kranführer und Nichterkennbarkeit des Mangels von außen;¹⁴³
 - Unterlassung der Warnung durch Kranführer bei kurzem Aufenthalt unter schwebender Last eines **Krans**;¹⁴⁴
 - Unkenntnis eines (vorübergehend) stellvertretenden Vorgesetzten, dass ein zur Führung eines Krans eingesetzter Mitarbeiter tatsächlich nicht über einen **Kranführerschein** verfügte;¹⁴⁵

¹²⁹ OGH 9 ObA 219/97i RdW 1998, 366; RIS-Justiz RS0030644 [T38], RS0108242.

¹³⁰ OGH 2 Ob 278/68 SZ 41/120; RIS-Justiz RS0085533.

¹³¹ OGH 2 Ob 55/88 ARD 4139/10/90.

¹³² OGH 2 Ob 275/70.

¹³³ OGH 10 ObS 156/93 SSV-NF 8/111.

¹³⁴ OGH 8 Ob 46/80; RIS-Justiz RS0030608.

¹³⁵ OGH 2 Ob 77/58 SVSlg 8159 = R 390/56 SozSi 1958, 275 (dort unrichtige Aktenzahl R 390/56).

¹³⁶ § 4 BauV BGBl 1994/340, zuletzt geändert durch BGBl II 2014/77.

¹³⁷ OGH 8 ObA 280/94 ARD 4608/40/94.

¹³⁸ OGH 10 ObS 84/95 DRdA 1996/30, 324, Mosler.

¹³⁹ OGH 8 Ob 72/77; RIS-Justiz RS0030618.

¹⁴⁰ OGH 2 Ob 397/68; RIS-Justiz RS0023146.

¹⁴¹ OGH 10 ObS 22/95 SSV-NF 9/12.

¹⁴² OGH 8 Ob 285/81 Arb 10.087.

¹⁴³ OGH 2 Ob 273/68 SVSlg 18.967.

¹⁴⁴ OGH 8 Ob 164/80 ZVR 1982/365.

¹⁴⁵ OLG Wien 9 Ra 40/98p ARD 4983/24/98.

- Verwendung einer **Kreissäge** ohne Schutzvorrichtung in einer Landwirtschaft¹⁴⁶ – s die ältere ggt Rsp oben;
- Bruch der Bordwandsteher während des **Ladevorgangs** zufolge unsachgemäßer Ladung;¹⁴⁷
- Einsatz eines **Lehrlings** an einer Abkantpresse, nachdem diesem die Arbeitsschritte und die Gefahren der Maschine ausführlich erklärt wurden und er bei der Arbeit unter Aufsicht stand;¹⁴⁸
- Mangelnde technische Einsicht beim Aufstellen eines **Mastes** mittels einer Seilwinde ohne Rücklauf Sperre durch einen Elektromonteur;¹⁴⁹
- Unterlassung der Stromabschaltung bei Arbeiten in einer **Mischtrommel**, wenn bei den Arbeiten die Trommel durch zufällige Berührung eines Schalters in Gang gesetzt wurde;¹⁵⁰
- Nichtanhalten der Bauarbeiter durch Polier, bei Stemm- und Schremmarbeiten die auf der Baustelle vorhandenen **Schutzbrillen** zu verwenden;¹⁵¹
- Arbeiten in der Nähe von **Stromleitungen**:
 - bei Übertragung der Stromabschaltvorgänge an einen als äußerst erfahren, verlässlich und vorsichtig bekannten Kabelmonteur;¹⁵²
 - Berührung der unter Spannung stehenden Leitung ist darauf zurückzuführen, dass ein Arbeiter eine nicht vorgesehene und nicht notwendige Tätigkeit ausübt;¹⁵³
 - bei Hinweis auf die Gefahr einer drei Meter oberhalb des Standplatzes verlaufenden Starkstromleitung bei Arbeiten mit Stahlblechleisten;¹⁵⁴
- Nichtbeachtung der Vorschriften über die getrennte Lagerung von **Waffen** und Munition.¹⁵⁵

3. Straßenverkehr

In der bloßen Verletzung von Verkehrsvorschriften kann für sich allein eine auffallende Sorglosigkeit des an einem Unfall schuldtragenden Lenkers nicht erblickt werden, selbst wenn es sich um mehrere Verstöße handelt. Maßgeblich ist auch hier nicht die Zahl, sondern die Schwere der Sorgfaltsverstöße.¹⁵⁶ Allerdings kann eine Reihe für sich allein nicht grob fahrlässiger Fehlhandlungen in ihrer Gesamtheit grobe Fahrlässigkeit begründen, wenn sie in dieser Gesamtheit als weit über den Regelfall hinausgehende Sorglosigkeit anzusehen sind.¹⁵⁷ Vor allem die „unbekümmerte Missachtung“ von für die Sicherheit des Verkehrs wichtigen Vorschriften kann grobe Fahrlässigkeit begründen.¹⁵⁸

Selbst Fahren ohne Führerschein begründet für sich allein keine grobe Fahrlässigkeit.¹⁵⁹

¹⁴⁶ OGH 2 Ob 188/65; 2 Ob 191/67; 2 Ob 94/77; RIS-Justiz RS0054341.

¹⁴⁷ OGH 2 Ob 126/82 ZVR 1984/326.

¹⁴⁸ OGH 8 ObA 109/01i ARD 5262/9/2001.

¹⁴⁹ OGH 2 Ob 83/75 ZVR 1976/152.

¹⁵⁰ OGH 8 Ob 149/73 SozM I A/e 1035; RIS-Justiz RS0030681.

¹⁵¹ OGH 10 ObS 217/94 SSV-NF 9/3.

¹⁵² OGH 9 ObA 315/92 ARD 4474/12/93; RIS-Justiz RS0052258 [T2].

¹⁵³ OGH 2 Ob 312/69; RIS-Justiz RS0052258.

¹⁵⁴ OGH 2 Ob 325/69; RIS-Justiz RS0052267; vgl auch OGH 10 ObS 76/94 SSV-NF 8/64.

¹⁵⁵ OGH 1 Ob 74/73 EvBl 1973/265.

¹⁵⁶ OGH 7 Ob 54/77 ZVR 1979/104.

¹⁵⁷ OGH 7 Ob 10/94, 7 Ob 21/94 ecolex 1995, 477; 8 ObA 16/07x ARD 5796/1/2007.

¹⁵⁸ OGH 2 Ob 238/74 SVSlg 23.619; OGH 10 ObS 97/92 SVSlg 38.622.

¹⁵⁹ OGH 4 Ob 81/72 SozM I A/e 1028; 2 Ob 88/78 ZVR 1979, 86/81.

4. Straßenverkehr/Kasuistik

a) Grobe Fahrlässigkeit bejahend

- 27 – **Bewußtes Abbremsen**, besonders durch Zurückschalten von einem Vorwärts- auf einen Rückwärtsgang, um dadurch einen nachfolgenden Fahrer zu schrecken;¹⁶⁰
- **Alkoholisierung** mit 0,9–1,0 ‰ unter objektiv schwierigen Bedingungen;¹⁶¹
- Lenken eines LKW in einem weit über der Grenze des § 5 Abs 1 StVO liegenden **alkoholisierten** Zustand;¹⁶²
- Autofahrt trotz **Alkoholgenuss** verbunden mit Übermüdung;¹⁶³
- Lenken eines Kfz in einem durch **Alkohol** beeinträchtigten Zustand unter objektiv schwierigen Bedingungen – Dunkelheit, nasse Fahrbahn, Schneefall;¹⁶⁴
- Übersetzung eines schienengleichen **Bahnübergangs** auf Werkgelände unter Missachtung der Vorrangregeln und der Signale eines sich nähernden Zugs durch Traktorfahrer;¹⁶⁵
- Übermäßige **Geschwindigkeit** auf einer Bundesstraße mit starkem Gegenverkehr;¹⁶⁶
- Überhöhte **Geschwindigkeit** beim Befahren einer Kurve;¹⁶⁷
- Einfahren in eine Kurve mit einer **Geschwindigkeit** von 60 km/h mit abgefahrenen Reifen trotz Gefahrenzeichen „Achtung Schleudergefahr“;¹⁶⁸
- Lenken eines beladenen Lkw-Zugs mit einer **Geschwindigkeit** von 80 km/h bei Nebel, der die Sicht zeitweise bis auf 30 m einschränkt;¹⁶⁹
- Unterlassung der **Geschwindigkeitsanpassung** und Nichtreaktion auf einen vorne langsamer fahrenden Tankwagen trotz dessen Decklichter;¹⁷⁰
- Erhebliches Überschreiten der zulässigen **Höchstgeschwindigkeit**;¹⁷¹
- **Nichtbeobachten** der Fahrbahn durch nahezu drei Sekunden durch einen Kraftfahrer, der sich dem Beifahrer zugewendet hat;¹⁷²
- Abstellen einer **Raupe** ohne Sicherungsmaßnahmen in einem steilen Gelände nach der Schneeschmelze;¹⁷³
- „Unbekümmerte“ Missachtung des **Rechtsvorrangs** im Zusammenhang mit überhöhter Fahrgeschwindigkeit;¹⁷⁴
- Riskantes **Überholmanöver** auf einer Schneematschstraße bei Gegenverkehr;¹⁷⁵
- **Überholen** in unübersichtlicher Kurve auf nasser, belebter Straße;¹⁷⁶
- zur **Übermüdung** s Rz 28.

¹⁶⁰ OGH 4 Ob 17/73 Arb 9105.

¹⁶¹ OGH 2 Ob 115/78 SZ 51/128 = ZVR 1979/142, *Kunst*.

¹⁶² OGH 14 ObA 71/87 REDOK 11.891.

¹⁶³ OGH 7 Ob 69/76 ZVR 1977/177.

¹⁶⁴ OGH 2 Ob 115/78 SZ 51/128 = ZVR 1979/142, *Kunst*.

¹⁶⁵ OGH 2 Ob 26/65 ZVR 1965/231; ähnlich OGH 7 Ob 90/99g VersE 6/1839; RIS-Justiz RS0030417 [T6], RS0085281.

¹⁶⁶ OGH 2 Ob 7/72 ZVR 1974/27.

¹⁶⁷ OGH 4 Ob 20/76 Arb 9485.

¹⁶⁸ OGH 4 Ob 85/69 ZVR 1970/55.

¹⁶⁹ OGH 2 Ob 238/74 SVSlg 23.619; RIS-Justiz RS0085324.

¹⁷⁰ OGH 4 Ob 65/68 SozM I A/e 787.

¹⁷¹ OGH 4 Ob 46/73 SVSlg 22.240.

¹⁷² OGH 2 Ob 110/64 ZVR 1964/285.

¹⁷³ OGH 4 Ob 12/75 Arb 9328.

¹⁷⁴ OGH 2 Ob 153/65 ZVR 1966/10; 2 Ob 162/68 JBI 1970, 40.

¹⁷⁵ OGH 2 Ob 244/75 ZVR 1976/275; RIS-Justiz RS0085497 [T1].

¹⁷⁶ OGH 2 Ob 239/69 SZ 42/132; RIS-Justiz RS0085497.

b) Grobe Fahrlässigkeit verneinend

- Genuss einer geringen **Alkoholmenge** vor Antritt einer Fahrt;¹⁷⁷
- **Einschlafen** am Lenkrad,¹⁷⁸ wobei hier nach stRsp die Umstände zu prüfen sind, wie es dazu gekommen ist. Übermüdung nach einer „verkürzten Nacht“ bei einem gesunden 27-Jährigen stellt ohne besondere Gründe keine grobe Fahrlässigkeit dar.¹⁷⁹ Grobe Fahrlässigkeit wird aber bejaht, wenn dem Lenker die Fahruntüchtigkeit aufgrund Übermüdung bewusst war oder bewusst sein hätte müssen;¹⁸⁰
- **Fahruntüchtigkeit** nach Genuss zweier Flaschen Bier im Abstand von mehreren Stunden;¹⁸¹
- Nichtbeachtung eines **Gefahrenzeichens**;¹⁸²
- **Geschwindigkeit** von 60 km/h vor einer Vermurung und Gefahrenzeichen „Achtung Schleudergefahr“;¹⁸³
- Einhalten einer überhöhten **Geschwindigkeit** iVm Unaufmerksamkeit;¹⁸⁴
- **Geschwindigkeit** von 90 km/h auf einer an sich trockenen Fahrbahn, auf der plötzlich Schneeglätte auftritt;¹⁸⁵
- Durchfahren einer Kurve mit überhöhter **Geschwindigkeit** bei geringer Fahrpraxis;¹⁸⁶
- Durchfahren einer langgezogenen Kurve mit einer **Geschwindigkeit** von 60 km/h mit einem Sattelschlepper bei regennasser Fahrbahn und einem Gefälle von 9%;¹⁸⁷
- Geringfügiges Überschreiten der zulässigen **Höchstgeschwindigkeit**;¹⁸⁸
- Mitführen von Personen auf der **Ladefläche** mit entsprechenden Anweisungen;¹⁸⁹
- Fahren ohne **Lenkerberechtigung**;¹⁹⁰
- Nicht völlig sachgerechte **Reaktion** bei plötzlich auftretendem technischen Mangel;¹⁹¹
- Umkippen eines **Traktors** bei Probefahrt nach Reparatur ohne Traktorführerschein;¹⁹²
- **Überholen** mit 50 km/h auf gerade verlaufender Strecke im Freilandgebiet bei 5 cm Schneematsch mit Sommerreifen;¹⁹³
- Riskantes **Überholmanöver** im Auslauf einer Rechtskurve bei freier Sicht;¹⁹⁴
- Bloßes Übersehen eines **Verkehrszeichens**;¹⁹⁵
- Einleitung eines **Vorbeifahrmanövers** trotz Gegenverkehrs auf 6 m breiter Straße;¹⁹⁶
- **Vorrangverletzung**¹⁹⁷ – anders iVm überhöhter Geschwindigkeit.¹⁹⁸

¹⁷⁷ OGH 4 Ob 146/77 ZVR 1978/272.

¹⁷⁸ OGH 4 Ob 3/70 Arb 8736; RIS-Justiz RS0030458; krit zu dieser Rsp *Migsch*, DRdA 1984, 232.

¹⁷⁹ OGH 7 Ob 75/76 ZVR 1977/278; RIS-Justiz RS0030640.

¹⁸⁰ OGH 4 Ob 121/81 DRdA 1984/9, 227, *Migsch*.

¹⁸¹ OGH 4 Ob 146/77 ZVR 1978/272.

¹⁸² OGH 4 Ob 85/69 ZVR 1970/55; 4 Ob 75/69 ZVR 1970/121.

¹⁸³ OGH 4 Ob 75/69 ZVR 1970/121.

¹⁸⁴ OGH 2 Ob 88/78 ZVR 1979/81.

¹⁸⁵ OGH 7 Ob 46/78 JBI 1979, 657.

¹⁸⁶ OGH 4 Ob 135/81 Arb 10.071.

¹⁸⁷ OGH 14 Ob 200/86 SZ 59/214 = JBI 1987, 737, *Scheffenacker*.

¹⁸⁸ OGH 4 Ob 46/73 SozM I A/e 1043.

¹⁸⁹ OGH 4 Ob 73, 74/72 SozM I A/e 1008.

¹⁹⁰ OGH 2 Ob 88/78 ZVR 1979/81.

¹⁹¹ OGH 4 Ob 11/72 ZVR 1973/44; RIS-Justiz RS0085301.

¹⁹² OGH 4 Ob 81/72 SozM I A/e 1028.

¹⁹³ OGH 10 ObS 97/92 SZ 65/79.

¹⁹⁴ OGH 7 Ob 54/77 ZVR 1979/104.

¹⁹⁵ OGH 2 Ob 390/67 ZVR 1969/94; RIS-Justiz RS0085279.

¹⁹⁶ OGH 2 Ob 351/70 ZVR 1971/101.

¹⁹⁷ OGH 8 Ob 266/73 ZVR 1974/194.

¹⁹⁸ OGH 2 Ob 153/65 ZVR 1966/10; 2 Ob 162/68 JBI 1970, 40.

c) Tätigkeiten während des Lenkens

29

Die Rsp, wann eine andere Tätigkeit während des Lenkens grobe Fahrlässigkeit begründet, ist sehr einzelfallbezogen. Grundsätzlich wird eine **Körperdrehung** des Lenkers noch nicht als grob fahrlässig angesehen, wenn sie nicht in einer Situation erhöhter Gefahr erfolgt,¹⁹⁹ daher keine grobe Fahrlässigkeit beim Bücken während der Fahrt auf einer geraden Straße nach einer über dem Beifahrersitz angesteckten Rose, die neben dem Fahrer herabfiel.²⁰⁰ Andererseits wurde einem Lenker, der während der Fahrt raucht und sich nach der seiner Hand entglittenen Zigarette bückt²⁰¹ oder nach dem herabfallenden Zigarettenanzünder greift,²⁰² grobe Fahrlässigkeit angelastet. Beim Zusammentreffen der durch das Suchen eines Gegenstands herbeigeführten Unaufmerksamkeit mit der Einhaltung einer sehr hohen Geschwindigkeit wird grobe Fahrlässigkeit ebenso bejaht²⁰³ wie beim Bücken nach einem hinuntergefallenen Handy auf einem schmalen und kurvenreichen Güterweg.²⁰⁴ Zu beachten ist, dass wegen § 333 Abs 3 seit deren Geltung ein „Durchgriff“ gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt, die auch bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder Mitversicherten den Schaden endgültig zu tragen hat.

Für grobe Fahrlässigkeit in Betracht kommen auch **Hantierungen am Autoradio** während des Einhaltens einer hohen Geschwindigkeit. So wurde grobe Fahrlässigkeit bejaht:

- bei der Manipulation an einem nicht sofort funktionierendem Kassettenrekorder bei einer Geschwindigkeit von 85–90 km/h mit Abblendlicht bei Dunkelheit,²⁰⁵
- bei Betätigung des Sendersuchlaufs im Zusammenhang mit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf einer Autobahn in einer lang gezogenen Rechtskurve²⁰⁶ oder
- beim Hantieren am Autoradio im Bereich des Übergangs der Autobahn in eine Abfahrt mit einer die verfügte Geschwindigkeitsbeschränkung beinahe um das Doppelte übersteigenden und auch für die Straßenverhältnisse zu hohen Geschwindigkeit bei Regen.²⁰⁷

C. Regresspflichtiger

30

Passiv betroffen vom Rückgriffsanspruch sind nur die nach § 333 Abs 1 und 4 haftungsbefreiten Personen²⁰⁸ (s auch Rz 3) bzw deren Erben.²⁰⁹ Zu den von § 335 betroffenen Personen s dort. Im Hinblick auf die Ausdehnung des für § 333 relevanten Dienstgeberbegriffs über § 35 ASVG hinaus²¹⁰ kann auch ein Empfänger einer unentgeltlichen Dienstleistung, etwa im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, mit Regressansprüchen konfrontiert werden.²¹¹ Im Falle eines Leiharbeitsverhältnisses kommen sowohl der Überlasser als auch der Beschäftigte als Regressschuldner in Betracht.

Auch bei Geltendmachung von Ansprüchen nach § 334 wurde vom OGH eine Direktklage gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer nach § 26 KHVG 1994 als zulässig erachtet.²¹²

¹⁹⁹ OGH 2 Ob 15, 16/94; RIS-Justiz RS0030467.

²⁰⁰ OGH 7 Ob 34/88 SZ 61/280.

²⁰¹ OGH 7 Ob 76/70 ZVR 1971/41; RIS-Justiz RS0030417.

²⁰² 7 Ob 35/80; RIS-Justiz RS0030417 [T1].

²⁰³ OGH 7 Ob 19/90 VersE 3/1478; RIS-Justiz RS0030372 [T2], RS0030417 [T2], RS0030458 [T4].

²⁰⁴ OGH 7 Ob 59/01d VersE 7/1919; RIS-Justiz RS0030417 [T7].

²⁰⁵ OGH 7 Ob 10/93 ZVR 1994/93; RIS-Justiz RS0030417 [T3].

²⁰⁶ OGH 7 Ob 90/93 RdW 1995, 213; RIS-Justiz RS0030417 [T4].

²⁰⁷ OGH 7 Ob 10/94 ZVR 1995/49; RIS-Justiz RS0030417 [T5].

²⁰⁸ OGH 2 Ob 184/67 SZ 40/164.

²⁰⁹ OGH 2 Ob 370/64 SZ 38/42; RIS-Justiz RS0014959.

²¹⁰ Vgl OGH 2 Ob 54/78 ZVR 1979/268; s § 333 Rz 8 ff, Rz 34 ff.

²¹¹ OGH 2 Ob 4/69 SZ 42/41 (RIS-Justiz RS0084139).

²¹² OGH 2 Ob 215/78 ZVR 1980/43; allerdings vor Neufassung des § 333 Abs 3 durch BGBl 1989/642.

Um dem SV-Träger ersatzpflichtig zu werden, muss der beklagte Dienstgeber bzw der beklagte Repräsentant selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Eine Haftung des Arbeitgebers für **fremdes**, wenn auch grobes Verschulden ist in § 334 nicht vorgesehen.²¹³ Zum Ausnahmefall der Organhaftung nach § 335 s dort.

D. Umfang des Ersatzes nach § 334 Abs 1

Im Gegensatz zum Regressanspruch nach § 332 ist der Anspruch des SV-Trägers nach § 334 kein aus einer Forderung des Versicherten abgeleiteter, sondern ein originärer.²¹⁴ Der Anspruch ist auch kein Schadenersatzanspruch, sondern ein Aufwendersatzanspruch: Er richtet sich daher nicht nach dem Schaden des SV-Trägers, sondern ausschließlich nach dem für die Erbringung der Sozialversicherungsleistungen erforderlichen **Aufwand**.²¹⁵ Eine sonstige Beschränkung nach oben besteht nicht. Weder ein Mitverschulden des Dienstnehmers²¹⁶ noch – nicht recht verständlich – ein geringeres Ausmaß der zivilrechtlichen Haftung schmälern den Ersatzanspruch des SV-Trägers. Auch die Kongruenz zum potenziellen Schadenersatzanspruch des Geschädigten ist nicht relevant.²¹⁷ Der Umfang des Ersatzes nach § 334 kann daher größer sein als der nach Haftpflichtrecht gebührende Schadenersatz.²¹⁸ Soweit § 333 Abs 3 ASVG einen „Durchgriff“ auf die Kfz-Haftpflichtversicherung ermöglicht, geht die Legalzessionsnorm des § 332 ASVG als *lex specialis* vor; soweit die Deckungssumme nicht ausreichend ist, kann der SV-Träger den restlichen Ersatz gestützt auf § 334 begehren.²¹⁹

§ 334 enthält eine **Bindung des Gerichts** an den rechtskräftigen Bescheid des SV-Trägers darüber, in welchem Umfang er nach dem ASVG Leistungen zu gewähren hat.²²⁰ Dies gilt beispielsweise auch für die Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung einer Versehrtenrente erforderliche Mindesteinbuße der Erwerbsfähigkeit gegeben ist.²²¹ Zur Pauschalierung nach § 334 Abs 2 s Rz 38.

Die Kosten der zu gewährenden **Pflichtleistungen** sind ohne Beschränkung zu ersetzen. Während „echte“ freiwillige Leistungen²²² und die Kosten der geschäftlichen Behandlung durch den SV-Träger, insb für ärztliche Gutachten und Anwaltskosten, nicht vom Ersatz erfasst sind,²²³ schließt der Wortlaut durchaus auch „typisierte freiwillige Leistungen“²²⁴ ein. Auch wenn kein individueller Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht, handelt es sich doch um eine aufgrund einer Pflichtaufgabe des SV-Trägers erbrachte Leistung.

²¹³ OGH 2 Ob 184/67 SZ 40/164; 4 Ob 37/73 EvBl 1973/264; 2 Ob 280/98k; RIS-Justiz RS0085276.

²¹⁴ OGH 2 Ob 118/89 SZ 62/206; *Kunst*, ZAS 1970, 175; *Koziol*, DRdA 1980, 372.

²¹⁵ OGH 2 Ob 245/60 ZVR 1961/56; *Krejci/Böhler*, SV-System 3.3.4.2.

²¹⁶ *Steininger*, GdS Gschmitzer (1969) 396, 412; *Krejci/Böhler*, SV-System 3.3.4.2.

²¹⁷ *Reischauer* DRdA 1992, 321 FN 20.

²¹⁸ OGH 2 Ob 245/60 ZVR 1961/56; RIS-Justiz RS0085432.

²¹⁹ *Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 334 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 34; *Reischauer*, DRdA 1992, 317, 320.

²²⁰ OGH 2 Ob 245/60 ZVR 1961/56; OGH 2 Ob 128/62 JBl 1963, 324; RIS-Justiz RS0037265, RS0085432 [T1].

²²¹ OGH 8 Ob 8/71.

²²² Siehe § 332 Rz 14.

²²³ *Teschner/Pöltner*, ASVG (115. ErgLfg) 1599 (Anm 8 zu § 334).

²²⁴ Siehe § 332 Rz 14.

E. Integritätsabgeltung (§ 213a ASVG)

35 Die mit der 48. ASVG-Nov²²⁵ eingeführte **Integritätsabgeltung** soll neben der Versehrtenrente eine Leistung eigener Art für den Fall sein, dass der Arbeitsunfall (die Berufskrankheit) durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde und eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität nach sich gezogen hat. Ein solcher – durch die Versehrtenrente nicht abgegoltener – Dauerschaden soll durch eine einmalige Kapitalzuwendung ausgeglichen werden. Für die Integritätsabgeltung ist der Regress nach § 334 ausgeschlossen. Verständlich ist dies nicht.²²⁶ Der Integritätsabgeltung wird damit wieder ihr Präventivcharakter genommen.²²⁷

Im Hinblick auf § 333 Abs 2 müsste bei vorsätzlicher Verletzung durch den Dienstgeber zur Vermeidung einer Doppelliquidation eine Vorteilsausgleichung stattfinden.²²⁸

F. Verfahrensfragen

I. Zuständigkeit/Gerichtsbesetzung

36 Da es sich bei Ansprüchen nach § 334 nicht um abgeleitete, sondern um originäre handelt, bedurfte es zur Begründung der sachlichen Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte einer eigenen Regelung im ASGG, in der Regressklagen des SV-Trägers nach § 334 ASVG als Arbeitsrechtssachen definiert werden (§ 52 Z 4 ASGG).²²⁹ Die dem entgegen stehende frühere Rsp, wonach das Verfahren nicht in der Gerichtsbesetzung nach §§ 36 ff ASGG, sondern nach §§ 5 ff JN zu führen ist,²³⁰ ist seit dem Inkrafttreten des ASGG überholt. Kann ein Regressanspruch sowohl auf § 332 als auch auf § 334 gestützt werden (Rz 7), können die Ansprüche nach jüngerer Rsp – entgegen der hA in der Lehre – nicht in einer Klage geltend gemacht werden, falls der Anspruch nach § 332 nicht in die arbeits- und sozialgerichtliche Zuständigkeit fällt; diese Rechtsfolge wird auch dann angenommen, wenn die Ansprüche zueinander im Verhältnis der Erfüllungskonkurrenz stehen.²³¹

Zur Behauptungs- und Beweislast für zumindest grobe Fahrlässigkeit s Rz 17; zum Zuspruch künftiger Leistungen s Rz 10.

II. Revisionszulässigkeit

37 Nach stRsp²³² sind für die Beurteilung der Revisionszulässigkeit die einzelnen gem § 332 auf den SV-Träger übergegangenen Ansprüche mehrerer Versicherter, die in einer einheitlichen Klage geltend gemacht werden, nicht zusammenzurechnen. Anders ist es, wenn der SV-Träger nur oder auch seinen originären Anspruch nach § 334 ASVG erhebt, weil § 334 auf den Arbeitsunfall,

²²⁵ BGBI 1989/642.

²²⁶ Kritisch auch Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 334 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 24.

²²⁷ Reischauer, DRdA 1992, 325.

²²⁸ Reischauer, DRdA 1992, 329.

²²⁹ Neumayr, Sozialrechtliche Aspekte von Schadenersatz aus dem Arbeitsverhältnis, in Resch (Hrsg), Schadenersatz und Arbeitsvertrag 2011, 67, 85; aA Gerhartl, ZAS 2009, 252, 256.

²³⁰ OGH 2 Ob 638/57 SZ 31/2; 2 Ob 215/78 ZVR 1980/43 uva; RIS-Justiz RS0050808; Binder, DRdA 1971, 254.

²³¹ OGH 4 Ob 154/12v SZ 2012/106; RIS-Justiz RS0128366. Zutreffend anders Ballon in Fasching/Konecny³ § 41 JN Rz 10, der auf die Einheitlichkeit des Sachverhalts abstellt; in diese Voraussetzung gegeben, ist das angerufene Gericht zuständig, wenn seine Zuständigkeit auch nur hinsichtlich einer der anzuwendenden konkurrierenden Normen besteht.

²³² Siehe § 332 Rz 134; RIS-Justiz RS0042727.

also das Schaden verursachende Ereignis in seiner Gesamtheit und damit ohne Bedachtnahme darauf abstellt, ob eine Person oder mehrere verletzt wurden;²³³ für die Beurteilung der Revisionszulässigkeit ist daher allein die (Gesamt-)Höhe des Anspruchs nach § 334 maßgeblich.²³⁴

Die Frage, ob ein Arbeitsunfall grob fahrlässig verursacht wurde, kann immer nur nach den konkreten Umständen des Einzelfalls beurteilt werden und stellt daher – von Fällen krasser Fehlbeurteilung abgesehen – keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO dar.²³⁵

G. Anwendung des § 328 ASVG

Die dem § 332 Abs 4 entsprechende Vorschrift des § 334 Abs 2 ermöglicht die Pauschalierung bei originären Ersatzansprüchen aufgrund von Krankenbehandlung (§§ 133–137 ASVG) oder Unfallheilbehandlung (§§ 135–137 iVm § 189 ASVG). Auch wenn § 334 keinen Schadenersatz-, sondern einen Aufwandersatzanspruch gewährt, kann auch hier nicht angenommen werden, dass der SV-Träger ohne jede Beziehung zu seinem tatsächlichen Aufwand Regress nehmen dürfte.²³⁶ Insoweit handelt es sich daher bloß um eine widerlegliche Vermutung.²³⁷ Es gilt daher hier sinngemäß das bereits oben zu § 332 Abs 4 Angeführte.²³⁸ Folgerichtigerweise kann das aber nicht allein im Fall der Pauschalierung gelten.²³⁹

H. Kein Einfluss eines Mitverschuldens des Versicherten auf die Haftung

Im Hinblick darauf, dass der Regressanspruch des SV-Trägers nach § 334 ein originärer ist, wird er – mangels Anwendung des Kongruenzprinzips – von einem Mitverschulden des Geschädigten nicht beeinflusst. Dies führt zu einer eindeutigen Schlechterstellung des Verpflichteten gegenüber einem Haftpflichtanspruch.²⁴⁰ Die Ersatzpflicht nach § 334 kann aus diesem Grund höher sein, als es – bei Wegdenken des ASVG – eine Ersatzpflicht nach dem ABGB wäre.²⁴¹ Schweres Eigenverschulden des versehrten Dienstnehmers kann allerdings die Zurechnung zwischen dem Unfall und dem Verhalten des Dienstgebers unterbrechen, die für den Eintritt der Haftung des Dienstgebers nach § 334 erforderlich ist.²⁴² Außerdem wird eine Mitberücksichtigung des Verhaltens des Geschädigten bei der Beurteilung der groben Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen.²⁴³ Zu überlegen ist, ob der Regressanspruch durch ein eigenes Verschulden des SV-Trägers gemindert werden kann (etwa wegen Nichtbeanstandung eines gefährlichen Betriebs oder wegen Erteilung unrichtiger Ratschläge durch die AUVA).²⁴⁴

²³³ OGH 2 Ob 208/57 JBl 1957, 507.

²³⁴ OGH 1 Ob 45/83 SZ 57/17 = ZAS 1985/24, Koziol; RIS-Justiz RS0042727 [T2].

²³⁵ OGH 8 ObA 336/98i ARD 5058/11/99; OGH 9 ObA 146/03s ARD 5500/13/2004; OGH 9 ObA 49/04b SZ 2004/138 = ZVR 2005/30, Apathy = ZAS 2006/21, Kerschner; Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 33 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 13.

²³⁶ Krejci/Böhler, SV-System 3.3.4.2; ohne diese Einschränkung Gerhartl, ZAS 2009, 252, 256; Ersatz für die Krankenbehandlung iim Ausmaß von 50 % des Krankengeldes pro Behandlungstag.

²³⁷ So im Ergebnis auch Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 334 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 27.

²³⁸ Siehe § 332 Rz 149 ff.

²³⁹ Dazu Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 334 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 14; Abzustellen allein auf die Leistungspflicht, nicht auf die tatsächliche Leistungserbringung.

²⁴⁰ Krejci/Böhler, SV-System 3.3.4.2.

²⁴¹ Vgl Koziol II² 222.

²⁴² Teschner/Pöltner, ASVG (115. ErgLfg) 1598/2 (Anm 6 zu § 334).

²⁴³ OGH 8 Ob 149/73 SozM I A/e 1035.

²⁴⁴ So auch Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 334 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 26. Vgl dazu OGH 2 Ob 148/15a ZVR 2017, Ch. Huber (in Druck). Keine Beachtlichkeit eines schuldhaften Verstoßes

I. Ersatz des Rentenkaptalwerts

40 Bei laufenden Leistungen muss der SV-Träger nicht Rate um Rate Regress nehmen, sondern kann stattdessen den Kapitalwert der Rente fordern. Durch die Bezugnahme auf § 184 wird festgelegt, dass der Kapitalwert aufgrund der nach § 184 Abs 5 ASVG erlassenen Verordnung der BMfAGS vom 23. 7. 1999, BGBl II 1999/245, über die Abfindung von Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung zu errechnen ist.²⁴⁵ Ob die Variante gewählt wird, liegt allein beim SV-Träger.²⁴⁶ Aus den dort angegebenen Zahlen ist nicht ersichtlich, welcher Abzinsungsfuß zugrundegelegt ist; dieser hat sich in den Jahren seit Erlass der Verordnung im Jahr 1999 dramatisch verändert, sodass sich die Vorteilhaftigkeit des Kapitalwertes aufgrund der schon längere Zeit gegenüber 1999 viel niedrigeren Zinsen zu Lasten der Ersatzpflichtigen verschoben hat, wofür es keinen sachlichen Grund gibt. Sachgerecht wäre vielmehr ein an das aktuelle Zinsniveau angepasster Zinssatz, wie das der österreichische Gesetzgeber bei Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte in § 456 UGB und der deutsche Gesetzgeber in § 288 Abs 1 und 2 BGB geregelt hat. Zum Begehren nach Ersatz künftiger Leistungen s Rz 10.

J. Verzicht auf Ersatz bei grober Fahrlässigkeit

41 Während im Legalzessionsrecht keine ausdrückliche Regelung über die Dispositionsmöglichkeiten des SV-Trägers über seinen Rückgriffsanspruch vorliegt,²⁴⁷ ermöglicht § 334 Abs 5 dem SV-Träger, auf den Ersatzanspruch ganz oder teilweise zu verzichten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regressverpflichteten dies begründen. Dadurch sollen bei sozial schwachen Personen existenzvernichtende Ersatzforderungen vermieden werden.²⁴⁸ Ein solcher Fall wird dann nicht anzunehmen sein, wenn eine entsprechende (Betriebs-)Haftpflichtversicherung des Dienstgebers zur Abdeckung des Aufwandsersatzanspruchs des SV-Trägers vorhanden ist.²⁴⁹ Ob es sich um eine Pflichtversicherung oder eine freiwillige Haftpflichtversicherung handelt, ist nicht entscheidend.²⁵⁰ Warum der Verzicht auf Regressansprüche nur beim originären Ersatzanspruch eine Rolle spielen sollte, ist wertungsmäßig nicht einzusehen, weshalb ein solcher Umstand auch beim Regress im Weg der Legalzession gegenüber einem nicht (ausreichend) haftpflichtversicherten Schädiger Beachtung finden sollte. Denn es macht keinen Sinn, einerseits den Schädiger „kahlzupfänden“, ihn dann aber im Weg der aus öffentlichen Mitteln gespeisten Sozialhilfe wieder „aufzupäppeln.“

Ein Antrag ist für die Anwendung des § 334 Abs 5 nicht vorausgesetzt. Wenn es das pflichtgemäße Ermessen gebietet, besteht eine Verpflichtung zum Verzicht.²⁵¹ Stellt eine nach § 334 regresspflichtige Person einen Antrag iSd § 334 Abs 5, ist darüber vom SV-Träger bescheidmäßig zu entscheiden.²⁵² Gegen den Bescheid steht der Instanzenzug in Verwaltungssachen offen.²⁵³

gegen die Schadensminderungsobliegenheit, wenn Schaden infolge Tötung geringer als bei Verletzung.
²⁴⁵ Teschner/Pöltner, ASVG (84. ErgLfg) 1000/1 (Anm 5 zu § 184), (115. ErgLfg) 1599 (Anm 10 zu § 334); dazu Wolff, SozSi 1987, 207.
²⁴⁶ Geigel/Haag/Wellner²⁷ Kap 32 Rz 27.
²⁴⁷ § 332 Rz 96; Krejci/Böhler, SV-System 3.2.5.2. und 3.3.4.3.
²⁴⁸ Geigel/Haag/Wellner²⁷ Kap 32 Rz 35.
²⁴⁹ Vgl Teschner/Pöltner, ASVG (115. ErgLfg) 1599 (Anm 14 zu § 334).
²⁵⁰ Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 334 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 39.
²⁵¹ Geigel/Haag/Wellner²⁷ Kap 32 Rz 36.
²⁵² § 410 Abs 1 Z 7 ASVG.
²⁵³ § 412 ASVG.

Schadenersatzpflicht und Haftung bei juristischen Personen

§ 335. (1) Die Bestimmungen der §§ 333 und 334 sind auch anzuwenden, wenn der Dienstgeber eine juristische Person, eine offene Handelsgesellschaft bzw. offene Erwerbsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft bzw. Kommandit-Erwerbsgesellschaft ist und der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit vorsätzlich – bei der Anwendung des § 334 auch grob fahrlässig – durch ein Mitglied des geschäftsführenden Organes der juristischen Person oder durch einen persönlich haftenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft bzw. offenen Erwerbsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft bzw. Kommandit-Erwerbsgesellschaft verursacht worden ist.

(2) Im Falle des Abs. 1 haften mit der juristischen Person als Dienstgeber die Mitglieder des geschäftsführenden Organes oder die zur Geschäftsführung berechtigten Personen zur ungeteilten Hand, sofern die betreffenden Mitglieder des geschäftsführenden Organes beziehungsweise die zur Geschäftsführung berechtigten Personen den Arbeitsunfall vorsätzlich oder im Falle des § 334 auch grob fahrlässig verursacht haben.

(3) Bei den in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z 4, 5 und 8) sowie bei den gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c, h und i in der Unfallversicherung Teilversicherten steht für die Anwendung der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 333 und 334 der Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung beziehungsweise die Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge erfolgt, dem Dienstgeber gleich.

Lit: Barta/Eccher, Verbesserung von Lebenschancen durch Unfallversicherung, DRdA 1981, 95; Waas, Die schadenersatzrechtliche Haftung der öffentlich Bediensteten seit dem ASGG, ÖJZ 1988, 48; Holzer, Die unfallversicherungs- und haftungsrechtliche Stellung von Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen, RdW 1989, 307; Marhold, Die eingetragene Erwerbsgesellschaft im Sozialrecht, VersRdSch 1990, 224; Puster, Die haftungsrechtliche Stellung von Lehrpersonen bei Unterrichtsveranstaltungen (Diplomarbeit Graz 2002); Walchshofer, Probleme des Aufenthalts von Schülern im Schulgebäude vor Beginn der gesetzlichen Aufsichtspflicht, ÖJZ 2004, 10; Neumayr, Sportlehrer und Trainer – Haftung für Personenschäden und Versicherung, in Hinteregger/Reissner, Sport und Haftung (2006) 169; Engers, Der „Arbeitsunfall“ eines Schülers, Retters und (Laien-)Richters sowie dessen sozialversicherungs- und zivilrechtliche Folgen, in Wachter/Burger (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht (2013) 369.

Übersicht

Rz

A. Einleitung, Zweck, Mithaftung der Geschäftsführung 1–2
B. Pflicht- bzw Teilversicherte im Ausbildungsverhältnis (Schüler, Studenten, sonstige Ausbildungsverhältnisse, Reha) 3–7

A. Einleitung, Zweck, Mithaftung der Geschäftsführung

In § 335 Abs 1 und 2 geht es um Konstellationen, in denen der Haftpflichtige keine natürliche Person ist. § 335 Abs 3 dehnt die Anwendung der §§ 334 f auf von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasste Verhältnisse aus.¹ Die Organhaftung nach § 335 Abs 1 ist nur auf den ersten Blick eine Ausnahme vom Grundsatz des § 334, dass der Arbeitgeber (oder der ihm Gleichgestellte) den Schaden selbst verursacht haben muss und daher eine Haftung für fremdes Verschulden nicht eintritt. Kommt die Dienstgebereigenschaft der jP – etwa auch einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft – oder Personengesellschaft (OHG, KG, OEG, KEG) zu, entspricht es schon den allgemeinen Regeln, dass ihr das Handeln ihrer Organe – auch deliktsrechtlich

¹ Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 335 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 1.